



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge



Forschungs  
Zentrum  
BAMF

**BERICHTSREIHEN ZU MIGRATION UND INTEGRATION – REIHE 1**

# Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige

Jahresbericht 2022

Johannes Graf



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung</b>	3
<b>Zusammenfassung</b>	4
<b>1. Einleitung und Datengrundlage</b>	6
<b>2. Relevante rechtliche und politische Entwicklungen im Berichtsjahr</b>	8
<b>3. Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration</b>	11
3.1 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Bildungsmigration	11
3.2 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration	14
3.2.1 Anerkannte Fachkräfte (§§ 18a und 18b AufenthG)	18
3.2.2 Sonstige Beschäftigungszwecke (§ 19c AufenthG)	19
3.3 Niederlassungserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration	20
<b>4. Ausgewählte Statuswechsel im Zusammenhang mit Bildungs- und Erwerbsmigration</b>	22
4.1 Wechsel zu Bildungsmaßnahmen	22
4.2 Wechsel aus einer Bildungsmaßnahme in die Erwerbstätigkeit bzw. Arbeitsplatzsuche	23
4.3 Wechsel aus der Bildungs- oder Erwerbsmigration zu sonstigen Aufenthaltstiteln	24
<b>5. Aufhältige Drittstaatsangehörige im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration</b>	26
5.1 Bildungsmigration	26
5.2 Erwerbsmigration	28
<b>6. Drittstaatsangehörige auf dem deutschen Arbeitsmarkt</b>	31
<b>Literaturverzeichnis</b>	34
<b>Anhang: Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration nach Bundesländern</b>	36

## Methodischer Hinweis:

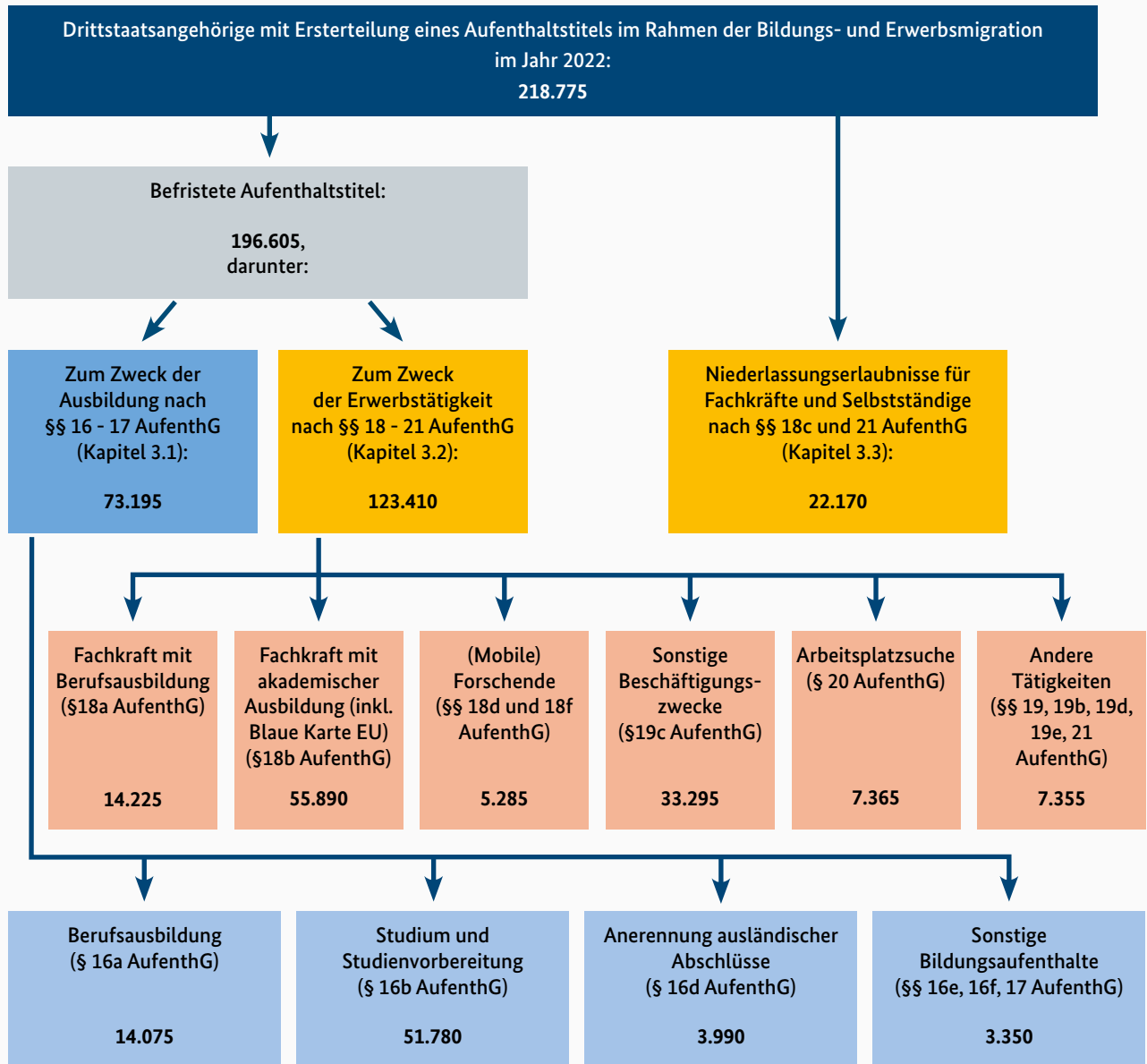
Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur statistischen Geheimhaltung (§ 16 Abs. 1 BStatG) dürfen keine Werte aus dem Ausländerzentralregister veröffentlicht werden, die Aussagen über Einzelpersonen ermöglichen. Deshalb werden im folgenden Bericht alle Statistiken (inkl. den Werten der Vorjahre) einer Fünferndung unterzogen. Das bedeutet, dass alle Werte auf das nächste Vielfache von 5 gerundet werden. Dieses Vorgehen ermöglicht eine praxisnahe Sicherstellung der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht bei gleichzeitiger Minimierung des Informationsverlustes. Es führt jedoch auch dazu, dass sich die Summe der Einzelwerte einer Tabelle von den abgebildeten Spalten- bzw. Zeilensummen unterscheiden kann.

# Zusammenfassung

## ZENTRALE TRENDS

- Im Jahr 2022 konnte sich die Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland wie bereits im Vorjahr zunehmend von den durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen Einbrüchen erholen. Die größten Steigerungen im Vergleich zu 2021 zeigten sich daher v. a. bei Aufenthaltstiteln, die besonders stark durch die pandemiebedingten Einreisebeschränkungen betroffen waren, wie z. B. bei der Westbalkanregelung.
- Insgesamt erhielten im Berichtszeitraum etwa 73.200 Personen erstmalig einen Aufenthaltstitel im Bereich der Bildungsmigration. Im Rahmen der Erwerbsmigration lag die Zahl bei etwa 123.400 mit befristeten und fast 22.200 Personen mit unbefristeten Aufenthaltstiteln.
- Mit 85 % lag der Anteil an Personen, die zuvor keinen anderen Aufenthaltstitel in Deutschland besessen haben, für die Bildungsmigration deutlich über dem der Erwerbsmigration mit lediglich 56 %. Dadurch zeigt sich für die Erwerbsmigration eine besonders hohe Bedeutung von Voraufhalten, z. B. im Rahmen einer Bildungsmaßnahme. In beiden Bereichen geht die Steigerung der Erteilungen im Vergleich zu 2021 jedoch maßgeblich auf Personen ohne vorherigen Titel zurück.
- Die Zahl der Personen mit Ersterteilung ohne vorherigen Titel stieg für die befristeten Titel der Erwerbsmigration um fast 80 %. Die Blaue Karte EU ist hier nach wie vor die zentrale Rechtsgrundlage, jedoch gewann auch die Westbalkanregelung wieder an Bedeutung. In der Bildungsmigration lag die Steigerung bei 35 %. Hier bildeten Studierende nach wie vor die große Mehrheit. Titel für Anerkennungsmaßnahmen und v. a. für Berufsausbildungen wiesen jedoch etwas höhere Steigerungsraten auf.
- China und v. a. Indien waren auch im Jahr 2022 die quantitativ bedeutsamsten Länder für die Migration von Studierenden. Für andere Bildungsmaßnahmen zeigt sich dagegen eine besonders hohe Bedeutung von Vietnam. Auch für die Erwerbsmigration lag Indien mit Abstand an erster Stelle, wobei hier insbesondere Titel für hochqualifizierte Tätigkeiten die zentrale Rolle spielen.
- Zum 31. Dezember 2022 waren in Deutschland etwa 227.100 Personen mit einem Aufenthaltstitel zur Bildungsmigration als aufhältig gemeldet. Diese Zahl liegt 9 % höher als im Vorjahr und damit auch wieder über dem Wert vor Beginn der pandemiebedingten Einreisebeschränkungen. Für aufhältige Erwerbsmigrantinnen und -migranten stieg der Wert um 19 % auf rund 455.500 Personen an, womit sich der positive Trend der Vorjahre fortsetzte.
- Insgesamt gingen nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit im September 2022 etwa 2,6 Millionen Drittstaatsangehörige in Deutschland einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach. Diese Zahl liegt damit deutlich höher als die der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten, da auch Personen mit anderen Aufenthaltstiteln, z. B. aus dem humanitären Bereich oder dem Familiennachzug, Zugang zur Erwerbstätigkeit haben. Türkische Staatsangehörige bilden mit einem Anteil von über einem Fünftel die mit Abstand größte Gruppe, gefolgt von syrischen Staatsangehörigen mit 8 %.

## ERSTERTEILUNGEN VON AUFENTHALTSTITELN IM RAHMEN DER BILDUNGS- UND ERWERBSMIGRATION



# 1. Einleitung und Datengrundlage

Das Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) legt im Rahmen seiner „Berichtsreihen zu Migration und Integration“ mit dem vorliegenden Monitoring einen speziellen Fokus auf den Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration aus Drittstaaten. Ziel ist die Gewinnung von Informationen zum Zweck der Zuwanderungssteuerung und zur qualifizierten Beratung im Rahmen politischer Entscheidungen. Gleichzeitig unterstützt das „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration“ die Arbeit von Wissenschaft und Journalismus und informiert die Öffentlichkeit. Es handelt sich dabei um die methodisch erweiterte Nachfolgepublikation zu dem von 2012 bis 2019 veröffentlichten „Wanderungsmonitoring“.<sup>1</sup>

Für diesen Bericht wird auf statistische Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zurückgegriffen, welche auf den durch die Ausländerbehörden vergebenen Aufenthaltstiteln beruhen. Bei Staatsangehörigen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz, die aufgrund geltender Freizügigkeitsrechte größtenteils keinen solchen Aufenthaltstitel benötigen, kann keine Differenzierung nach Aufenthaltsgründen vorgenommen werden. Die Zuwanderung und der Aufenthalt der meisten Drittstaatsangehörigen können dagegen differenziert anhand der einzelnen Rechtsgrundlagen nach Zuwanderungsmotiven bzw. Aufenthaltszwecken betrachtet werden.<sup>2</sup> Die Basis dafür bilden die von den örtlichen Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse sowie Blaue Karten EU und (Mobiler-) ICT-Karten)<sup>3</sup>, welche von diesen im AZR registriert werden. In diesem Bericht liegt der Fokus auf Aufenthaltstiteln zum Zweck von Bildungsmaßnahmen (§§ 16-17 AufenthG) und der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 AufenthG; inkl. Arbeitsplatzsuche).

Drittstaatsangehörige, die in Deutschland arbeiten wollen, sind jedoch nicht explizit auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit angewiesen. Ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang besteht beispielsweise auch für nachziehende Familienangehörige. Auch die meisten der aus

völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltstitel berechtigen ihre Inhaberinnen und Inhaber zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ähnliches gilt auch für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Aufnahme eines Studiums. Die in diesem Bericht dargestellten Zahlen zur Bildungs- bzw. Erwerbsmigration bilden daher nicht das gesamte Erwerbspersonenpotenzial von Drittstaatsangehörigen bzw. deren Beteiligung am Bildungssystem in Deutschland ab. Um die Bedeutung dieser Migrationsgruppen für den deutschen Arbeitsmarkt einzuordnen, wird in den Jahresberichten des Monitorings zur Bildungs- und Erwerbsmigration zusätzlich auf die allgemeine Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) eingegangen.

Ein weiteres großes Arbeitskräftepotenzial resultiert aus der Zuwanderung von ausländischen Staatsangehörigen der EU-Mitgliedsstaaten. Daher erscheint parallel zum vorliegenden Monitoring ein weiterer Bericht des Forschungszentrums mit dem Titel „Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland“ (Graf 2023). Dort sind die AZR-Zahlen zur Zu- und Abwanderung sowie zum Aufenthalt von EU-Staatsangehörigen im Jahr 2022 detailliert dargestellt.

Bei den vorgestellten Daten handelt es sich stets um reine Personenstatistiken. Sofern eine drittstaatsangehörige Person innerhalb des Berichtszeitraums mehrere Aufenthaltstitel erhalten hat, wurde bei der Auswertung der Daten des AZR jeweils nur der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Damit wird vermieden, dass eine Person mehrmals in die Erteilungsstatistik eingeht. Dadurch fallen die hier dargestellten Erteilungszahlen jedoch niedriger aus, als wenn jede einzelne Erteilung im Berichtszeitraum betrachtet werden würde.

Der Erteilungsstatistik liegt des Weiteren ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum bis zum 31. März 2023 zugrunde. Somit werden auch Personen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels ausgewiesen, die ihren Titel zwar in 2022 erhalten haben, deren Eintrag ins AZR jedoch erst im ersten Quartal 2023 vorgenommen wurde. Dadurch erhöht sich die Belastbarkeit der Daten, weil längere Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Berücksichtigung finden.

Die in diesem Bericht dargestellte Statistik von Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration betrachtet nur solche Titel, die nach der Einreise von den deutschen Ausländerbehörden vergeben

1 Für eine ausführliche Darstellung der Unterschiede zwischen den beiden Publikationen siehe Graf 2021.

2 Als Familienangehörige der zuvor genannten freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen können sich Drittstaatsangehörige jedoch auch mit einer sogenannten (Dauer-)Aufenthaltskarte in Deutschland aufhalten.

3 Im Folgenden werden zur besseren Lesbarkeit sowohl Blaue Karten EU als auch (Mobiler-) ICT-Karten unter dem Begriff der Aufenthaltserlaubnis zusammengefasst. Genauso wird auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (nach § 9a AufenthG) mit unter dem Begriff der Niederlassungserlaubnis geführt.

werden und damit im allgemeinen Datenbestand des AZR enthalten sind (d. h. ohne von den deutschen Auslandsvertretungen ausgestellte Visa<sup>4</sup>). Des Weiteren werden mit dem Konzept der Ersterteilung keine Titelerteilungen betrachtet, bei denen die jeweilige Person bereits zuvor im Besitz des gleichen Aufenthaltstitels war (d. h. ohne Verlängerungen).<sup>5</sup> Die Ersterteilungen können dann weiter danach unterteilt werden, ob für die jeweilige Person zuvor ein anderer Aufenthaltstitel im allgemeinen Datenbestand des AZR registriert („Ersterteilung mit Statuswechsel“) oder zuvor kein Eintrag vorhanden war („Ersterteilung ohne vorherigen Titel“). Im Regelfall handelt es sich bei letzterem um Wechsel von einem Visum bzw. Erteilungen nach visumfreier Einreise. Es können jedoch auch Personen enthalten sein, die bereits zuvor in Deutschland aufhältig waren (z. B. mit einem bereits abgelaufenen Aufenthaltstitel, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung<sup>6</sup>). Gleichzeitig können sich auch unter den Statuswechseln neuzugewanderte Personen befinden, für welche zum Einreisezeitpunkt schon ein Titel im AZR gespeichert war oder die im Jahr ihrer Einreise bereits ihren ursprünglichen Titel gewechselt haben.

Durch die diesem Bericht zugrundeliegende Auswertungslogik unterscheiden sich die ausgewiesenen Zahlen von denen, die beispielsweise im Migrationsbericht der Bundesregierung oder der BAMF-Publikation „Das Bundesamt in Zahlen“ veröffentlicht werden. Während in diesem Bericht der **Erteilungszeitraum** im Vordergrund steht, d. h. nur Aufenthaltstitel betrachtet werden, die auch im Berichtszeitraum erteilt wurden, wird in den beiden genannten Publikationen der **Zuwanderungszeitraum** in den Fokus gerückt, d. h. es werden alle Personen dargestellt, die im Berichtszeitraum eingereist sind, unabhängig davon, ob ihnen der Aufenthaltstitel noch im selben Zeitraum erteilt wurde. Unterschiede zwischen diesen Auswertungslogiken entstehen z. B. dadurch, dass Visa für Drittstaatsangehörige im Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration im Regelfall mindestens sechs Monate gültig sind, und es dadurch vorkommt, dass Personen, welche gegen Ende eines Berichtsjahres eingereist sind, erst Anfang des darauffolgenden Jahres ihren Aufenthaltstitel beantragen. Die Unterschiede werden auch dadurch verstärkt, dass Visa mit Geltungsdauern von bis zu 12 Monaten durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) an Bedeutung gewonnen haben, beispielsweise im Zuge des beschleunigten Fachkräfteverfahrens.

<sup>4</sup> Siehe dazu die Visastatistik des Auswärtigen Amtes (AA 2022a).

<sup>5</sup> Dies beinhaltet auch Wechsel von Titeln aus dem Aufenthaltsgesetz vor Inkrafttreten des FEG (a. F.) zu gleichwertigen Titeln nach dessen Inkrafttreten (z. B. Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG a. F. zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder §18b Abs. 1 AufenthG), welche als Verlängerungen interpretiert werden. Zusätzlich werden auch Wechsel zwischen AZR-Speichersachverhalten mit lediglich marginaler Änderung der Rechtsgrundlage aus den Daten herausgerechnet.

<sup>6</sup> Es ist davon auszugehen, dass eine besondere quantitative Relevanz lediglich für Titel nach § 18d AufenthG für qualifizierte Geduldete vorliegt (siehe Kapitel 3.2).

## 2. Relevante rechtliche und politische Entwicklungen im Berichtsjahr

Wie bereits in den beiden vorherigen Berichtsjahren wurde die Bildungs- und Erwerbsmigration aus Drittstaaten auch im Jahr 2022 noch durch die COVID-19-Pandemie geprägt, insbesondere im ersten Halbjahr. Die verschiedenen Einreisebeschränkungen, welche seit 2020 aufgrund der Pandemie erlassen worden waren, wurden jedoch bereits vor dem Beginn des aktuellen Berichtszeitraum entscheidend gelockert. Zum einen waren auf der im Juli 2020 eingeführten und auf einer Empfehlung des Rates der Europäischen Union basierenden „Positivliste“ Staaten vermerkt, die von den jeweils geltenden Beschränkungen ausgenommen waren. Zum anderen wurden zum 25. Juni 2021 auch Personen aus anderen Staaten ausgenommen, die mindestens 14 Tage vor der Einreise eine vollständige Impfung mit einem durch das Paul-Ehrlich-Institut gelisteten COVID-19-Impfstoff erhalten hatten. Zusätzlich galten jedoch ergänzende Einschränkungen für zum jeweiligen Zeitpunkt ausgewiesene (Hoch-)Risiko- bzw. Virusvariantengebiete. Während aus klassifizierten Virusvariantengebieten eine Einreise von Personen i. d. R. nur dann möglich war, wenn diese über einen bereits bestehenden Wohnsitz bzw. ein Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügten, ging eine Klassifizierung als Hochrisikogebiet v. a. mit erweiterten Test- sowie Isolations- bzw. Quarantäneregelungen einher. Zum 1. Juni 2022 wurden alle Beschränkungen auf Basis der Einstufung als Hochrisikogebiet aufgehoben. Die verbliebenen pandemiebedingten Einreisebeschränkungen für Drittstaatsangehörige endeten zum 11. Juni 2022, mit Ausnahme der Regelung für Virusvariantengebiete sowie des sogenannten Gegenseitigkeitsvorbehalts für Einreisen aus dem Staatsgebiet Chinas, welcher regelte, dass für diese Personen weiterhin ein wichtiger Einreisegrund nachgewiesen werden musste (AA 2023). Mit Auslaufen der Coronavirus-Einreiseverordnung zum 7. April 2023 sind Einreisen unter Berücksichtigung allgemeiner aufenthaltsrechtlicher und grenzpolizeilicher Bestimmungen wieder ohne pandemiebedingte Beschränkungen möglich (BMG 2023).

Des Weiteren hatte auch der Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine im Februar 2022 maßgeblichen Einfluss auf das Migrationsgeschehen nach Deutschland. Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine benötigen aktuell für ihre Einreise nach Deutschland kein Visum und können hier i. d. R. einen humanitären Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG beantragen (BAMF 2022), welcher zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. der Teilnahme an einer Bil-

dungsmaßnahme berechtigt. Außerdem wurden durch einen Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 9. September 2022 die seit 2007 geltende Visaerleichterungen für russische Staatsangehörige ausgesetzt. Die Europäische Kommission veröffentlichte am gleichen Tag weitere Leitlinien, welche einen strikteren Umgang bei solchen Visaverfahren vorsehen (Europäische Kommission 2022). Wie die Auswertungen in Kapitel 3 zeigen, wurden 2022 dennoch vermehrt Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration an russische Staatsangehörige erteilt, v. a. für hochqualifizierte Personen beispielsweise im Rahmen der Blauen Karte EU.

Die seit Dezember 2021 amtierende Bundesregierung aus SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen hat 2022 diverse rechtliche Änderungen im Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration angekündigt bzw. bereits umgesetzt. In einem ersten Migrationspaket<sup>7</sup> wurden die im Fachkräfteeinwanderungsgesetz von 2020 noch befristeten Regelungen zur Ausbildungsplatz- bzw. Arbeitsplatzsuche (§§ 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 AufenthG) bzw. für Anerkennungsmaßnahmen im Rahmen einer Vermittlungsabsprache außerhalb des Gesundheits- und Pflegebereichs (§ 16d Abs. 4 Nr. 2 AufenthG) verstetigt. Außerdem wurde der Familiennachzug im Kontext der Fachkräftezuwanderung erleichtert, indem künftig auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse von mitzuwandernden bzw. nachziehenden Ehepartnerinnen und -partnern im Rahmen mehrerer Bereiche der Erwerbsmigration verzichtet wird.<sup>8</sup> Zuvor galt dies lediglich bei Blauen Karten EU, (Mobiler-)ICT-Karten oder Aufenthaltstiteln zur Forschung. Ergänzend gilt diese Regelung nun auch für Personen, die bereits eine Niederlassungserlaubnis bzw. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzen und zuvor einen dieser Titel innehatten. Für diese Personengruppen entfallen außerdem auch die ansonsten geltenden erhöhten Anforderungen (deutsche Sprachkenntnisse oder positive Integrationsprognose) für den Nachzug von minderjährigen ledigen Kindern im Alter von 16 bis 18 Jahren.

7 Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21.12.2022 (BGBl. I 2022 Nr. 57: 2847); in Kraft getreten am 31.12.2022.

8 D. h. inkl. Personen mit Aufenthaltstitel nach „§ 18a, § 18b Absatz 1, § 18c Absatz 3, [...] § 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21“ (§ 30 AufenthG).



Das Bundeskabinett beschloss außerdem am 30. November 2022 ein Eckpunktepapier mit Plänen zur Reformierung der gesetzlichen Regelungen im Bereich der Fachkräfteeinwanderung sowie den allgemeinen Rahmenbedingungen der Zuwanderung und Integration dieser Personen (BMAS 2022). In Zukunft soll die Erwerbsmigration auf einem 3-Säulen-Modell basieren. Dabei bildet die Fachkräfte-Säule für Personen mit in Deutschland anerkanntem Abschluss weiterhin das „Rückgrat der Erwerbsmigration“. Eine grundlegende Änderung besagt jedoch, dass Fachkräfte grundsätzlich jede qualifizierte Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen ausführen dürfen sollen und nicht wie bisher nur solche, die mit ihrem konkreten Abschluss in Verbindung stehen. Weitere gesetzliche Änderungen für Fachkräfte betreffen vor allem die Blaue Karte EU, z. B. durch eine Absenkung der Gehaltsgrenze mitsamt einer verringerten Grenze für Berufsanfängerinnen bzw. -anfänger. Diese Modifikationen basieren auf einer Reform der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU, welche im Oktober 2021 beschlossen wurde und innerhalb von zwei Jahren durch die Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss.<sup>9</sup>

In der Erfahrungs-Säule soll Personen eine Zuwanderung in die Erwerbstätigkeit ermöglicht werden, die über berufspraktische Erfahrungen in einem nicht-reglementierten Beruf verfügen und zusätzlich auch eine mindestens zweijährige abgeschlossene Ausbildung bzw. eine Hochschulbildung im Herkunftsland absolviert haben, die dort anerkannt ist. Zusätzlich wird auch ein Mindestgehalt vorausgesetzt.<sup>10</sup> Die Prüfung notwendiger Sprachkenntnisse soll zukünftig den Arbeitgebern überlassen werden. Durch das neue Konzept der Anerkennungspartnerschaft können Arbeitgeber Personen mit ausländischem Berufsabschluss darüber hinaus bereits vor Einleitung des Anerkennungsverfahrens beschäftigen, sobald sich beide Seiten auf eine zügige Durchführung des Anerkennungsverfahrens verpflichten.

Zuletzt soll im Rahmen der Potenzial-Säule die „Chancenkarte“ neue Möglichkeiten des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche schaffen. In Verbindung mit einem Punktesystem soll dadurch auch Personen ohne anerkannten Abschluss eine Zuwanderung zur Arbeitsplatzsuche gestattet werden, wenn sie ausreichende Voraussetzungen in Bereichen wie Qualifikation und Berufserfahrung, Sprachkenntnisse, Deutschlandbezug und Alter mitbringen. Zusätzlich sollen auch die Möglichkeiten für Probebeschäftigungen erweitert und Nebenbeschäftigungen zur Finanzierung des Aufent-

halts zugelassen werden. Zudem sollen Erleichterungen für den Aufenthalt zur Ausbildungsplatzsuche geprüft werden, wie z. B. durch eine Erweiterung der Altersgrenze.

Abseits der drei Säulen wurden im Eckpunktepapier weitere geplante gesetzliche Maßnahmen vorgestellt, u.a. die Entfristung der Westbalkanregelung inklusive einer Überprüfung der aktuellen Kontingentierung und einer möglichen Ausweitung auf andere Staaten. Daneben werden auch branchenspezifische kontingentierte Möglichkeiten zur Aufnahme einer auf sechs Monate limitierten Beschäftigung angestrebt, unabhängig von einer bestehenden Qualifikation. Neben diesen rechtlichen Änderungen enthält das Eckpunktepapier auch Vorschläge für Themen wie der Werbung für Deutschland als Einwanderungsland, des Erwerbs von Deutschkenntnissen sowohl im In- als auch im Ausland, die Verbesserung von Anerkennungsmaßnahmen und der allgemeinen Verwaltungsprozesse sowie der Integration und Willkommenskultur. Der gemeinsam vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellten Referentenentwurf zum neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz<sup>11</sup> wurde im Februar zusammen mit einem dazugehörigen Verordnungsentwurf erstmalig veröffentlicht (BMAS 2023) und am 29. März 2023 durch das Bundeskabinett beschlossen (BMI 2023).

Zur Beschleunigung der Verwaltungsverfahren startete das Auswärtige Amt im Juni 2022 ein Pilotprojekt zur digitalen Antragstellung für Visa im Rahmen einer Blauen Karte EU. Seitdem können solche Anträge an den deutschen Vertretungen in Kalkutta (Indien) und Belgrad (Serbien) über das neue Auslandsportal gestellt werden. Ein persönlicher Termin ist dann nur noch für die Begleichung der Visagebühr und die Aufnahme der biometrischen Daten nötig (AA 2022b). Ab Ende des Jahres 2022 wurde dies auch sukzessive auf die brasilianischen Auslandsvertretungen in Rio de Janeiro, Sao Paulo und Recife ausgeweitet.

Zudem wurde Jordanien in die Liste der Länder aufgenommen, aus welchen Pflegekräfte im Rahmen des Programms *Triple Win* unter besonders günstigen Bedingungen vermittelt werden können.<sup>12</sup> Die zugehörige Vermittlungsabsprache zwischen der BA und dem jordanischen Arbeitsministerium wurde im Mai 2022 unterzeichnet. Erste Einreisen in diesem Rahmen werden jedoch erst im Jahr 2023 erwartet (BA 2022). Auf Basis einer solchen Vermittlungsabsprache nach § 16d Abs. 4 AufenthG können Personen, die bereits

9 Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates.

10 In Höhe von 45 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung.

11 Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräftemigration.

12 Das Programm wird gemeinsam von BA und der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) durchgeführt und umfasst aktuell auch die Herkunftsländer Bosnien und Herzegowina, die Philippinen, Tunesien, Indonesien und den indischen Bundesstaat Kerala. Für nähere Informationen siehe <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/triple-win/ueber-triple-win> (11.05.2023).

einen ausländischen Berufsabschluss besitzen, das Anerkennungsverfahren erst nach ihrer Einreise in Deutschland einleiten. Normalerweise geschieht dies während des Visaprozesses.

Außerdem unterzeichnete Außenministerin Annalena Baerbock am 5. Dezember 2022 das deutsch-indische Migrationsabkommen. Dieses ist „das erste umfassende Abkommen im Migrationsbereich, das Deutschland mit einem Herkunftsland abschließt“ (BMI 2022). Die angestrebte Migrations- und Mobilitätspartnerschaft zwischen Deutschland und Indien soll sowohl den fairen Austausch von Fachkräften fördern als auch Regelungen für eine Rückkehrkooperation sicherstellen. Die konkrete Umsetzung erfolgt durch eine dafür eingerichtete Arbeitsgruppe.

Um auf Personalengpässe an den deutschen Flughäfen im Frühjahr und Sommer 2022 zu reagieren, sollten nach dem Willen der Bundesregierung bis zu 2.000 türkische Arbeitskräfte für eine bis zu drei Monate andauernden Beschäftigung in Deutschland angeworben werden. Die BA erließ dafür im Juli 2022 eine bis in den November 2022 befristete Globalzustimmung, sodass eine einzelfallbezogene Zustimmung seitens der BA vorübergehend nicht mehr erforderlich war. Neben einer vorzuweisenden Berufserfahrung in diesem Bereich war auch ein Mindestgehalt Bedingung für eine solche Beschäftigung. Nach Medienangaben sind jedoch letztendlich nur etwa 60 bis 65 Aushilfskräfte eingereist (Der Tagesspiegel 2022). Mit den im vorliegenden Bericht verwendeten Daten kann dies nicht überprüft werden, da davon auszugehen ist, dass diese Personen aufgrund der Kurzfristigkeit ihres Aufenthalts keinen Aufenthaltstitel bei einer Ausländerbehörde in Deutschland beantragt haben (s. Kapitel 1).

## 3. Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration

Im Fokus dieses Kapitels stehen Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2022 in Deutschland ein befristeter Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthaltserlaubnis (inkl. Blauer Karte EU und (Mobiler-)ICT-Karte) oder ein unbefristeter Aufenthaltstitel in Form einer Niederlassungserlaubnis (inkl. Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU) erstmalig erteilt wurde. Damit sind Verlängerungen von Aufenthaltstiteln in den Daten nicht enthalten. Die Gesamtzahl an Personen mit Ersterteilungen kann dann weiter in zwei Gruppen aufgeteilt werden: Personen ohne vorherigen Titel sowie Personen mit Statuswechsel (s. Kapitel 1 für eine ausführliche Darstellung der zugrundeliegenden Methodik).

### 3.1 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Bildungs- migration

Das Aufenthaltsgesetz regelt die Rechtsgrundlagen der Bildungsmigration nach Deutschland in §§ 16 bis 17 AufenthG.

Darin sind sowohl Möglichkeiten für ein Studium an einer deutschen Hochschule bzw. zur Studienvorbereitung enthalten (§ 16b AufenthG), als auch solche für eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung bzw. zur beruflichen Weiterbildung (§ 16a AufenthG). Des Weiteren werden darunter auch Maßnahmen zur Anerkennung bereits bestehender ausländischer Berufsqualifikationen gefasst (§ 16d AufenthG). Daneben bestehen Optionen für ein studienbezogenes Praktikum EU (§ 16e AufenthG) oder den Besuch eines Sprachkurses, eines Schüleraustausches bzw. in besonderen Fällen auch eines regulären Schulbesuchs (§ 16f AufenthG). Zudem existieren Titel zur Studienbewerbung sowie zur Ausbildungsplatzsuche (§ 17 AufenthG).

Tabelle 1 zeigt die Anzahl an Drittstaatsangehörigen, denen im Jahr 2022 eine Aufenthaltserlaubnis zur Bildungsmigration erstmals erteilt wurde. Diese Personen werden dann weiter danach unterteilt, ob sie bereits zuvor im Besitz eines anderen Aufenthaltstitels – ggf. auch aus dem Bereich der Bildungsmigration – waren. Von den hier dargestellten 73.200 Personen mit Ersterteilung handelt es sich bei 85 %

**Tabelle 1: Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration im Jahr 2022, nach Rechtsgrundlage und Erteilungsart**

	Mit Ersterteilung im Jahr 2022	davon Personen	
		ohne vorherigen Titel	mit Statuswechsel
Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	14.075	9.260	4.815
Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	51.780	46.505	5.275
Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG)	3.990	3.650	345
Studienbezogenes Praktikum EU (§ 16e AufenthG)	115	105	10
Sprachkurse und Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	3.120	2.865	260
Ausbildungsplatzsuche und Studienplatzbewerbung (§ 17 AufenthG)	115	45*	65
<b>Gesamt</b>	<b>73.195</b>	<b>62.425</b>	<b>10.770</b>

\* Aufenthalte nach § 17 AufenthG, bei denen das jeweilige D-Visum nicht in einen im Inland ausgestellten Aufenthaltstitel umgewandelt wurde, werden an dieser Stelle nicht erfasst (s. Ausführungen unten).

um solche, für die zuvor noch kein Titel im AZR registriert war und bei denen daher im Regelfall von einer Neuzuwanderung ausgegangen werden kann. Statuswechsel zu Bildungsmaßnahmen werden in Kapitel 4.1 ausführlich anhand der jeweiligen Vorgängertitel dargestellt.

Innerhalb der Personen mit Ersterteilung zur Bildungsmigration bilden (angehende) Studierende nach § 16b AufenthG<sup>13</sup> mit ca. 51.800 Personen den mit Abstand größten Anteil. Der zentrale Aufenthaltstitel für ein Studium ist mit über 90 % dieser Ersterteilungen die Aufenthaltserlaubnis für ein Vollzeitstudium nach § 16b Abs. 1 AufenthG. Weitere 5 % erhielten einen Titel für einen studienvorbereitenden Sprachkurs ohne Zulassung zum Studium nach § 16b Abs. 5 Nr. 2 AufenthG.

Daneben gibt es noch eine weitere Gruppe studienbezogener Bildungsmigrantinnen und -migranten aus Drittstaaten, die nicht in Tabelle 1 ersichtlich sind. Personen, die einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates innehaben und im Rahmen einer kurzfristigen Mobilität einen Teil ihres Studiums (bis zu 360 Tage) in Deutschland durchführen wollen, benötigen jedoch nach § 16c AufenthG keinen eigenen Aufenthaltstitel, sondern erhalten bei Erfüllung der notwendigen Mobilitätsbedingungen (wie z. B. einem Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts) eine Bescheinigung für Einreise und Aufenthalt. Das BAMF hat im Jahr 2022 686 solcher Bescheinigungen erstmalig ausgestellt.

Nach den Studierenden machen Personen mit Ersterteilung für eine Berufsausbildung nach § 16a AufenthG mit insgesamt 19 % die zweitgrößte Gruppe der Bildungsmigranten und -migrantinnen aus. Aufenthaltstitel für schulische Berufsausbildungen nach § 16a Abs. 2 AufenthG bilden mit 3 % nur einen sehr geringen Teil der Ersterteilungen in diesem Bereich. Bei der deutlichen Mehrheit handelt es sich um Titel für eine betriebliche Berufsausbildung nach § 16a Abs. 1 AufenthG. Verglichen mit den Studierenden handelt es sich bei Auszubildenden deutlich häufiger um Personen, die vorher bereits einen anderen Titel in Deutschland besessen haben. Der Anteil von Statuswechseln an allen Erteilungen beträgt hier über 30 %.

Die übrigen Rechtsgrundlagen machen insgesamt nur etwas mehr als ein Zehntel der betrachteten Bildungsmigrantinnen und -migranten aus. Dabei handelt es sich vor allem um Personen mit Aufenthaltstiteln zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation nach § 16d AufenthG

bzw. zur Teilnahme an einem Sprachkurs nach § 16f Abs. 1 AufenthG. Im Rahmen einer Ersterteilung des durch das FEG eingeführten Titels zur Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Abs. 1 AufenthG wurde lediglich eine Personenzahl im einstelligen Bereich registriert.

Bei der Bewertung der dargestellten Größenordnungen ist anzumerken, dass besonders für auf kurze Zeit ausgelegte Aufenthaltszwecke in der alleinigen Betrachtung der Titelerteilungen nicht alle Personen enthalten sind, die tatsächlich zu diesem Zweck nach Deutschland eingereist sind. Dies hat mehrere Gründe. Damit jede Person nur einmal in die Statistik eingeht, wird im Rahmen der hier dargestellten Analysen stets nur der aktuellste Aufenthaltstitel einer Person am Ende des Berichtszeitraums ausgewertet. Speziell bei Aufenthaltserlaubnissen zur Studienbewerbung oder Ausbildungsplatzsuche nach § 17 AufenthG, aber ggf. auch bei Anerkennungsmaßnahmen nach § 16d AufenthG, handelt es sich um Titel, bei denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass nach der Erteilung noch innerhalb desselben Berichtszeitraums ein Statuswechsel erfolgt bzw. der Suchtitel bei ausgebliebenem Erfolg der Suche seine Gültigkeit verliert. Würden alle Personen berücksichtigt, die in 2022 einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten haben – ungeachtet dessen, ob der Titel am Ende dieses Zeitraums noch gültig war oder die Person inzwischen einen anderen Aufenthaltstitel innehatte – wären die einzelnen Fallzahlen höher.<sup>14</sup> Zum Teil werden Aufenthaltserlaubnisse für besonders kurze Aufenthalte, wie z. B. zu Suchzwecken, aber auch gar nicht an Neueingereiste vergeben. Die Personen halten sich nach ihrer Einreise lediglich mit dem gültigen D-Visum in Deutschland auf und erhalten dann als erste Aufenthaltserlaubnis in Deutschland den jeweiligen Zieltitel, bzw. reisen bei erfolgloser Suche ohne Titelerteilung wieder aus. Sie gehen daher entweder in die Ersterteilungen des Zieltitels ein (als Erteilung ohne vorherigen Titel) oder sind in den dargestellten Statistiken gar nicht enthalten. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes wurden 2022 **109 D-Visa im Rahmen einer Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Abs. 1 AufenthG** erteilt.<sup>15</sup>

Die Gesamtzahl an Personen mit einer Ersterteilung im Bildungsbereich lag 2022 um etwa 25 % höher als im Vorjahr. Der Anstieg betraf dabei ausschließlich Personen ohne vorherigen Titel (+35 %). Die Zahl an Personen mit Statuswechsel ging im Vergleich zu 2021 sogar leicht zurück. Für Personen mit Ersterteilungen ohne vorherigen Titel zeigten sich hohe Steigerungsraten in allen zentralen Bereichen. In

<sup>13</sup> § 16b AufenthG beinhaltet neben Aufenthaltserlaubnissen für ein Voll- bzw. Teilzeitstudium auch Möglichkeiten für den Aufenthalt im Rahmen eines studienvorbereitenden Praktikums bzw. Sprachkurses. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird diese Gruppe im Folgenden einheitlich als „Studierende“ bezeichnet, obwohl eine Teilgruppe (noch) nicht offiziell an einer Hochschule eingeschrieben ist.

<sup>14</sup> Personen, die im Berichtszeitraum einen Suchtitel erhalten haben und danach direkt in einen anderen Titel gewechselt sind, sind in der Menge der Statuswechsel ihres zum Auswertungszeitpunkt aktuellsten Titels enthalten.

<sup>15</sup> In dieser Zahl können sowohl mehrfache Erteilungen an dieselbe Person enthalten sein als auch Erteilungen an Personen, die letztendlich gar nicht nach Deutschland eingereist sind.

der größten Gruppe der Studierenden war diese mit 31 % noch am niedrigsten. Personen in Anerkennungsmaßnahmen und v. a. in qualifizierten Berufsausbildungen lagen mit Steigerungen im Vergleich zum Vorjahr von 38 bzw. 54 % deutlich darüber. Besonders die Migration im Rahmen nicht-akademischer Bildungsmaßnahmen scheint also wesentlich an Bedeutung zu gewinnen, obgleich sie auch im aktuellen Berichtsjahr noch deutlich unter den (absoluten) Zahlen von Studierenden lag.

Im Folgenden wird näher auf die soziodemografische Struktur dieser Personen mit Ersterteilung ohne vorherigen Titel eingegangen. Wie einleitend beschrieben, kann hier weitestgehend von einer Neuzuwanderung ausgegangen werden, weshalb durch eine Analyse dieser Gruppe potenzielle Veränderungen in der Gesamtgruppe aller in Deutschland aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten besser beurteilt werden können. Bei einer Betrachtung aller Personen mit Ersterteilung würden hingegen Statuswechsel bereits aufhältiger Personen das Bild verzerren.

Betrachtet man die Verteilung der Staatsangehörigkeiten der Bildungsmigrantinnen und -migranten ohne vorherigen Titel, fällt auf, dass sich diese für Personen, die zum Studium bzw. zur Studienvorbereitung eingereist sind, deutlich von der restlichen Bildungsmigration unterscheidet (s. Tabelle 2). Während Personen aus China und v. a. Indien für Studierende die mit Abstand größten Gruppen darstellen, befinden sich diese Staaten bezüglich der

sonstigen Bildungsmigration lediglich an 7. bzw. 14. Stelle. Demgegenüber stellen vietnamesische Staatsangehörige, welche die mit Abstand größte Gruppe innerhalb der sonstigen Bildungsmigration ausmachen, nur etwa 1 % der Studierenden. Im Bereich der sonstigen Bildungsmigration erhielten vietnamesische Staatsangehörige zu 97 % einen Titel zur betrieblichen Aus- bzw. Weiterbildung nach § 16a Abs. 1 AufenthG. Bezogen auf Anerkennungsmaßnahmen für ausländische Berufsqualifikationen bilden philippinische Staatsangehörige die größte Gruppe. Beides steht in engem Zusammenhang mit der jeweiligen Ausgestaltung des Vermittlungsprogramms *Triple Win* für ausländische Pflegekräfte.

Auch bezüglich der Altersverteilung existieren erkennbare Unterschiede zwischen Studierenden und den sonstigen Bildungsmigrantinnen und -migranten (s. Abbildung 1). Während fast zwei Drittel der Studierenden zwischen 18 und 25 Jahren alt waren, lag der Anteil für die sonstige Bildungsmigration bei unter der Hälfte. Dafür gab es hier sowohl etwas mehr jüngere Personen, als auch einen deutlich höheren Anteil an älteren. Allerdings stellen auch für die sonstige Bildungsmigration unter 18-Jährige und über 35-Jährige die Ausnahme dar.

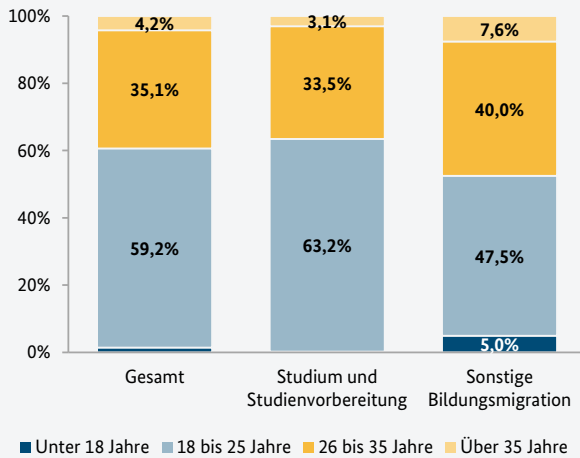
Unterschiede zwischen den beiden Migrationsformen lassen sich ebenfalls bezüglich der Geschlechterverteilung ausmachen. Zwar sind sowohl Studierende als auch die anderen Bildungsmigrantinnen und -migranten mit Erster-

**Tabelle 2: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration im Jahr 2022 ohne vorherigen Titel**

Rang	Gesamt		Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)		Sonstige Bildungsmigration	
	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil
1	Indien	18,5 %	Indien	23,5 %	Vietnam	15,9 %
2	China	8,4 %	China	10,6 %	Marokko	8,4 %
3	Türkei	5,4 %	Türkei	6,5 %	Philippinen	4,8 %
4	Vietnam	4,9 %	Iran	5,2 %	Kosovo	4,6 %
5	USA	4,7 %	USA	4,8 %	USA	4,4 %
6	Iran	4,5 %	Republik Korea	3,5 %	Syrien	4,2 %
7	Marokko	3,9 %	Russische Föderation	3,2 %	Indien	3,8 %
8	Republik Korea	2,9 %	Pakistan	3,1 %	Tunesien	3,7 %
9	Russische Föderation	2,7 %	Marokko	2,4 %	Bosnien und Herzegowina	3,3 %
10	Pakistan	2,4 %	Ägypten	2,4 %	Brasilien	3,0 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	41,8 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	34,9 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	44,0 %
	<b>Gesamt</b>	<b>62.425</b>	<b>Gesamt</b>	<b>46.505</b>	<b>Gesamt</b>	<b>15.925</b>

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2023

**Abbildung 1: Altersstruktur der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration im Jahr 2022 ohne vorherigen Titel**



Anmerkung: Anteile unter 3 % sind nicht ausgewiesen.

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2023

teilung und ohne vorherigen Aufenthaltstitel mehrheitlich männlich, allerdings liegt der Frauenanteil von Personen im Studium deutlich niedriger (42 zu 49 %). Hier fällt vor allem Indien als zentrales Herkunftsland mit einem Frauenanteil von lediglich 28 % ins Gewicht. Mehrheitlich weiblich waren innerhalb der zehn häufigsten Herkunftsstaaten dagegen Studierende aus dem Iran (53 %), den USA (55 %), der Russischen Föderation (61 %) und v. a. Südkorea (75 %). Unter den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten der sonstigen Bildungsmigration bildeten Frauen bei sieben Staaten die Mehrheit, mit den Philippinen an erster Stelle (75 %). Für Indien zeigt sich mit einem Frauenanteil von 64 % ein deutlicher Unterschied in der Geschlechterverteilung zu den Studierenden, was u. a. auch mit der unterschiedlichen Bedeutung einzelner Branchen wie Pflege und IT in der akademischen bzw. nicht-akademischen Bildungsmigration zusammenhängen kann. Den geringsten Frauenanteil der sonstigen Bildungsmigration wiesen syrische Staatsangehörige mit lediglich 31 % auf.

## 3.2 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration

Im Bereich der Erwerbsmigration bestehen im deutschen Aufenthaltsrecht zahlreiche Möglichkeiten zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis. Diese sind in §§ 18 bis 21 AufenthG geregelt. Tabelle 3 zeigt die Anzahl an Personen mit einer Ersterteilung eines solchen Titels im Jahr 2022. Dabei wird wiederum zwischen Personen unterschieden, für die zuvor kein Aufenthaltstitel im AZR registriert war und bei denen

daher von einer Neuzuwanderung ausgegangen wird, sowie solchen mit einem Statuswechsel.

Im Jahr 2022 wurde an insgesamt ca. 123.400 Personen eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration erstmals erteilt. Betrachtet man die Gesamtmenge der Personen mit Ersterteilungen im Berichtszeitraum, bildet die Blaue Karte EU noch immer den quantitativ mit Abstand bedeutsamsten Einzeltitel mit fast 40.000 Personen. Dies entspricht in etwa einem Drittel der gesamten Erwerbsmigration. Die beiden durch das FEG eingeführten Aufenthaltserlaubnisse für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG) bzw. akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG) liegen mit ca. 14.200 bzw. 16.500 Personen aktuell nach wie vor deutlich dahinter.

Des Weiteren ist § 19c AufenthG für den aktuellen Umfang der Erwerbsmigration nach Deutschland von großer Bedeutung. Mit ca. 33.300 Personen mit Ersterteilung im Berichtszeitraum entspricht diese Rechtsgrundlage insgesamt in etwa der Größenordnung der Blauen Karte EU. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Vielzahl einzelner Rechtsgrundlagen. In § 19c Abs. 1 AufenthG sind alle Personen enthalten, bei denen durch die einzelnen Paragraphen der Beschäftigungsverordnung (BeschV) bzw. eine zwischenstaatliche Vereinbarung geregelt ist, dass eine Person auch unabhängig von einer anerkannten Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen einer Erwerbstätigkeit erhalten kann. Dabei sind aber auch Personen enthalten, bei denen eindeutig von einer (hoch-) qualifizierten Tätigkeit ausgegangen werden kann, wie z. B. leitende Angestellte nach § 3 BeschV oder Beschäftigte in Wissenschaft und Forschung nach § 5 BeschV, auch wenn hier keine offizielle Anerkennung der Qualifikation in Deutschland erfolgen muss.

Ebenfalls unter § 19c Abs. 1 AufenthG fällt die Westbalkanregelung (i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV), die mit ca. 14.800 Personen die am häufigsten genutzte einzelne Rechtsgrundlage innerhalb des § 19c AufenthG ausmacht, gefolgt von der Sonderregelung für ausgewählte weitere Staatsangehörigkeiten<sup>16</sup> (§ 26 Abs. 1 BeschV) und Au-pair-Tätigkeiten (§ 12 BeschV) mit ca. 3.600 bzw. 3.000 Personen. Außerdem enthält § 19c Abs. 2 AufenthG die durch das FEG neu eingeführte Regelung für Personen mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen. Diese ist aktuell durch § 6 BeschV auf das Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie beschränkt. Mit etwas über 900 Personen ist deren Zahl jedoch aktuell noch relativ gering.

<sup>16</sup> Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, die Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die USA.

**Tabelle 3: Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im Jahr 2022, nach Rechtsgrundlage und Erteilungsart**

	Mit Ersterteilung im Jahr 2022	davon Personen	
		ohne vorherigen Titel	mit Statuswechsel
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	14.225	3.585	10.640
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	16.525	4.515	12.010
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	39.365	20.815	18.550
(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	5.285	3.950	1.335
(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	1.610	1.470	140
Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG), darunter	33.295	30.185	3.110
<i>Au-pair</i> (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV)	2.965	2.935	30
<i>Bestimmte Staatsangehörige</i> (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV)	3.595	3.140	455
<i>Westbalkanregelung</i> (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV)	14.845	14.120	725
<i>Ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse</i> (§ 19c Abs. 2 AufenthG)	930	720	205
Qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)	3.050	2.925*	125
Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)	140	80	65
Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG), davon	7.365	220**	7.140
<i>für Fachkräfte mit Berufsausbildung</i> (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	20	5	20
<i>für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung</i> (§ 20 Abs. 2 AufenthG)	455	75	380
<i>nach Studium</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG)	6.575	125	6450
<i>nach Forschungstätigkeit</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG)	165	5	160
<i>nach Berufsausbildung</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG)	110	5	105
<i>nach Anerkennung ausl. Berufsqualifikation</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG)	35	5	30
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	625	280	340
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	1.930	1.130	795
<b>Gesamt</b>	<b>123.410</b>	<b>69.155</b>	<b>54.255</b>

\* Da Duldungen keinen Aufenthaltstitel darstellen, werden Personen mit Ersterteilungen nach § 19d AufenthG i. d. R. in der Kategorie „ohne vorherigen Titel“ erfasst. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Personen bereits länger in Deutschland aufhältig sind und erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben.

\*\* Aufenthalte nach § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG, bei denen das jeweilige D-Visum nicht in einen im Inland ausgestellten Aufenthaltstitel umgewandelt wurde, werden an dieser Stelle nicht erfasst (s. Ausführungen unten).

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2023

Betrachtet man alle Personen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration, fällt auf, dass der Anteil an Personen mit Statuswechseln bei 44 % und damit im Vergleich zur Bildungsmigration (15 %) deutlich höher liegt. Allerdings variiert der Anteil auch hier teilweise erheblich zwischen den verschiedenen Titeln. Während bezüglich der durch das FEG neu eingeführten Fachkräftetitel nach §§ 18a und 18b Abs. 1 AufenthG der Anteil an Statuswechseln jeweils über 70 % liegt, machen diese für die Blaue Karte EU nicht einmal die Hälfte aus. Im Gegensatz dazu stehen Personen mit einer Erteilung zu sonstigen Beschäftigungszwecken nach § 19c AufenthG, bei denen über 90 % zuvor keinen anderen Titel besaßen. Erteilungen in diesem Bereich sind folglich deutlich stärker durch Neuzuwanderung geprägt, während für die Fachkräftetitel vorherige Aufenthalte z. B. im Rahmen einer Bildungsmaßnahme von stärkerer Bedeutung sind (s. Kapitel 4.2). Unter Personen mit Ersterteilung eines Titels zur Arbeitsplatzsuche liegt der Anteil an Statuswechselnden sogar bei 97 %. Dies sind vor allem Personen, die zuvor in Deutschland studiert haben.

Speziell für die Titel der Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG gilt es außerdem zu beachten, dass aufgrund der Auswertungssystematik keine Personen in den betreffenden Erteilungszahlen enthalten sind, die noch im Berichtszeitraum in einen anderen Titel gewechselt sind. An Personen, die mit einem Visum zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einreisen, werden von den Ausländerbehörden außerdem zum Teil gar keine Aufenthaltserlaubnisse nach § 20 AufenthG vergeben. Bei erfolgreicher Suche findet der Übergang direkt vom Visum in einen Titel für die anschließende Erwerbstätigkeit statt, bei erfolgloser Suche reist die Person ohne Titelerteilung wieder aus. In beiden Fällen erfolgt keine Eintragung in den allgemeinen Datenbestand des AZR, aus der die Rechtsgrundlage der Arbeitsplatzsuche ersichtlich wird. Nach Angaben der Visa-Statistik des Auswärtigen Amtes wurden **im Jahr 2022 von den deutschen Auslandsvertretungen insgesamt 2.274 D-Visa zur Arbeitsplatzsuche (entsprechend § 20 AufenthG) erteilt**.<sup>17</sup> Hierbei handelte es sich zu beinahe 90 % um akademische Fachkräfte.

Zusätzlich existieren auch für den Bereich der Erwerbsmigration, analog zu den Regelungen für Studierende, Möglichkeiten für Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen entsprechenden Aufenthaltstitel besitzen, kurze Aufenthalte im Rahmen ihrer Tätigkeit ohne einen eigens dafür ausgestellten deutschen Aufenthaltstitel zu realisieren. Die hierfür notwendige Mobilitätsbescheinigung für Forschende (nach § 18e AufenthG) wurde durch das BAMF

in 2022 jedoch nur in 27 Fällen erstmalig ausgestellt. Für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer gab es im betrachteten Zeitraum lediglich eine Bescheinigung zur kurzfristigen Mobilität (nach § 19a AufenthG).

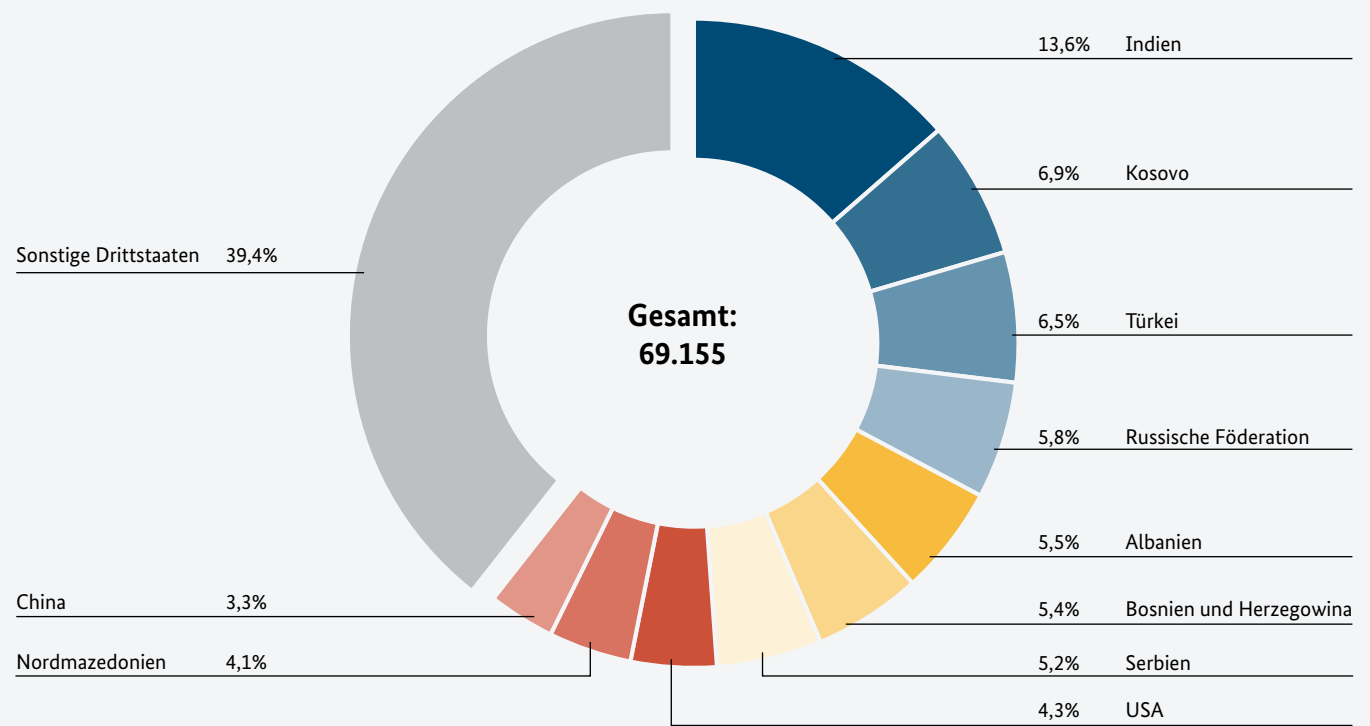
Auch für die Erwerbsmigration zeigen sich in fast allen Kategorien Steigerungen in den Erteilungszahlen im Vergleich zu 2021, die sich vor allem auf Personen ohne vorherigen Aufenthaltstitel zurückführen lassen. Deren Zahl ist um 78 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, während es für Statuswechselnde nur 18 % waren. Dies hat zur Folge, dass nunmehr Personen ohne vorherigen Titel die Mehrheit der Ersterteilungen ausmachen. Dies hängt eng mit einem besonders hohen Anstieg der Personen mit Ersterteilung im Rahmen der sonstigen Beschäftigung nach § 19c AufenthG zusammen und hier v. a. bei der Westbalkanregelung. Die Anzahl an Personen ohne vorherigen Titel stieg hier von knapp 2.400 Personen im Vorjahr auf über 14.100 Personen im Jahr 2022 an. Die Lockerung der pandemiebedingten Einreisebeschränkungen für geimpfte Personen Ende Juni 2021 hatte die Zuwanderung über die Westbalkanregelung im Wesentlichen überhaupt wieder ermöglicht (s. Graf 2022). Aber auch für Blaue Karten EU gab es einen deutlichen Zuwachs in der Neuzuwanderung. Größere Steigerungen in der Zahl der Statuswechselnden zeigten sich v. a. für die Fachkräftetitel nach §§ 18a und 18b AufenthG.

Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den häufigsten Staatsangehörigkeiten der Personen mit Ersterteilung eines Titels im Rahmen der Erwerbsmigration wider (s. Abbildung 2). Wie auch bei der Bildungsmigration werden hier lediglich die Personen betrachtet, die zuvor nicht bereits einen anderen Titel besessen haben und bei denen daher von einer Neuzuwanderung ausgegangen werden kann. Zwar weisen – analog zum Bildungsbereich – indische Staatsangehörige nach wie vor den größten Anteil auf, jedoch nahm der Anteil der Westbalkanstaaten mit 28 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich zu (17 %). Hier fallen vor allem Staatsangehörige des Kosovo auf, die im letzten Berichtsjahr nicht in den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten enthalten waren und in diesem Jahr an zweiter Stelle stehen. Auch an Personen aus der Russischen Föderation wurden häufiger Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration erteilt. Inwiefern dies mit dem Krieg gegen die Ukraine zusammenhängt, kann an dieser Stelle nicht geklärt werden. Die Anteile von Personen mit z. B. US-amerikanischer oder chinesischer Staatsangehörigkeit gingen dagegen zurück. Wie im Folgenden noch ersichtlich wird, unterscheiden sich die Verteilungen der Staatsangehörigkeiten allerdings deutlich in Abhängigkeit davon, welche Aufenthaltstitel und damit einhergehend welche Qualifikationsanforderungen betrachtet werden.

<sup>17</sup> In dieser Zahl können sowohl mehrfache Erteilungen an dieselbe Person enthalten sein als auch Erteilungen an Personen, die letztendlich gar nicht nach Deutschland eingereist sind.



**Abbildung 2: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im Jahr 2022 ohne vorherigen Titel**



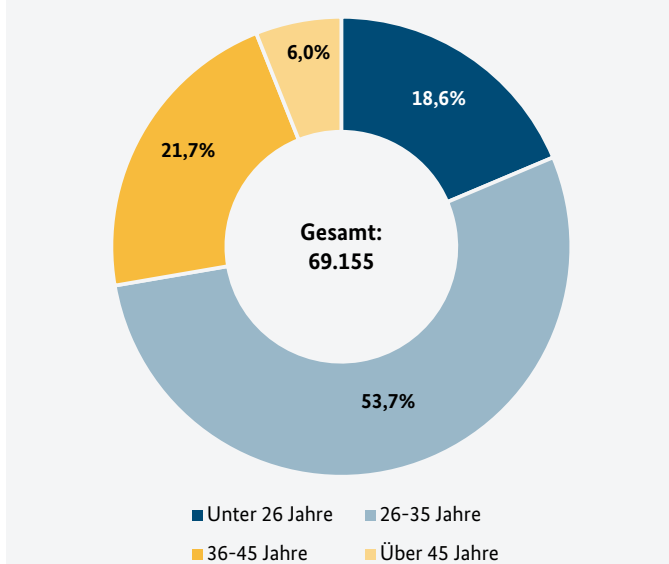
Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2023

Abbildung 3 bietet einen Überblick über die Altersstruktur der neuzugewanderten Erwerbsmigrantinnen und -migranten. Fast drei Viertel der Personen waren zum Auswertungszeitpunkt maximal 35 Jahre und nur 6 % über 45 Jahre alt. Außerdem war nicht einmal ein Drittel der Personen (30 %) weiblich. Erwerbsmigrantinnen waren auch noch einmal etwas jünger als die männlichen Personen: Während 25 % der Frauen unter 26 Jahre alt waren, waren es bei den Männern nur 16 %.

Auch bezüglich der Staatsangehörigkeiten unterscheidet sich die Altersverteilung zum Teil deutlich. Unter Staatsangehörigen aus Indien und der Türkei waren beispielsweise nur 6 bzw. 8 % der Personen unter 26 Jahre alt, während es bei Erwerbsmigrantinnen und -migranten aus den Westbalkanstaaten ein Viertel war. Ähnliches gilt z. B. auch für Personen aus den USA. Für Letztere zeigt sich aber auch ein besonders hoher Anteil an Personen über 45 Jahre (18 %). Des Weiteren wiesen Staatsangehörige aus dem Westbalkan einen besonders niedrigen Frauenanteil von insgesamt lediglich 17 % auf. Die einzige Ausnahme bildete hier Albanien (30 %). Für den Kosovo und Montenegro lag der Anteil sogar jeweils unter 10 %. Für US-amerikanische und chinesische Staatsangehörige hingegen war der Frauenanteil mit um die 40 % besonders hoch.

Die beiden folgenden Unterkapitel legen einen Fokus auf die für den Bereich der Erwerbsmigration zahlenmäßig

**Abbildung 3: Altersstruktur der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im Jahr 2022 ohne vorherigen Titel**



Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2023

relevantesten Untergruppen: Anerkannte Fachkräfte nach §§ 18a und 18b AufenthG (inkl. der Blauen Karte EU) sowie sonstige Beschäftigungszwecke nach § 19c AufenthG (inkl. Westbalkanregelung). Wie auch bezüglich der gesamten

Bildungs- und Erwerbsmigration wird dabei die Gruppe der Personen mit Ersterteilung des jeweiligen Titels ohne vorherigen Eintrag eines anderen Titels nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht ausgewertet.

### 3.2.1 Anerkannte Fachkräfte (§§ 18a und 18b AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG bietet die Möglichkeit, mit einer in Deutschland anerkannten qualifizierten Berufsausbildung eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Für akademische Fachkräfte stehen seit Inkrafttreten des FEG zwei verschiedene Titel zur Verfügung. Während der Titel nach § 18b Abs. 1 AufenthG bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen allen Personen mit akademischer Ausbildung in Deutschland offensteht, ist für die Erteilung einer Blauen Karte EU zusätzlich ein Mindestgehalt notwendig.<sup>18</sup>

<sup>18</sup> Das Mindestgehalt (Jahresbrutto) in 2022 betrug 56.400 Euro. Personen, die diese Gehaltsschwelle nicht erreichen, können dennoch eine Blaue Karte EU bekommen, wenn sie in einem sogenannten MINT-Beruf (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) oder in der Humanmedizin (Berufe, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht, sog. Mangelberufe) tätig sind und dabei in 2022 mindestens 43.992 Euro (Jahresbrutto) verdienen.

Von diesen Möglichkeiten machten in 2022 rund 28.900 Personen Gebrauch, die zuvor noch keinen anderen Aufenthaltstitel in Deutschland besaßen (s. Tabelle 3). Dies stellt eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr von fast 12.000 Personen bzw. 70 % dar, was v. a. auf die Blaue Karte EU als zentralem Titel in diesem Bereich zurückgeht.

Personen mit Ersterteilung eines Titels für anerkannte Fachkräfte unterscheiden sich in ihrer soziodemografischen Struktur deutlich, je nachdem welche Qualifikation bzw. Tätigkeit dem jeweiligen Titel zugrunde liegt. Für Fachkräfte mit Berufsausbildung lagen 2022 philippinische Staatsangehörige mit 18 % an erster Stelle (s. Tabelle 4). Diese haben für akademische Fachkräfte fast keine quantitative Relevanz. Allgemein zeigt sich für nicht-akademische Fachkräfte eine hohe Konzentration auf wenige Länder. Rund 85 % der betrachteten Personen besaßen eine der zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten. Ein gänzlich anderes Bild ergibt sich für akademische Fachkräfte außerhalb der Blauen Karte EU. Hier lagen türkische Staatsangehörige an erster Stelle, jedoch nur knapp vor den anderen Gruppen. Über 40 % der Personen waren Staatsangehörige eines Landes außerhalb der Top 10. Für die Blaue Karte EU waren nach wie vor Personen aus Indien von besonderer Relevanz. Diese machten über ein Viertel der Gesamtgruppe aus. Des Weiteren zeigt sich hier – speziell im Vergleich zum Vorjahr – ein großer Anteil russischer Staatsangehöriger (13 zu 8 %).

**Tabelle 4: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels für anerkannte Fachkräfte im Jahr 2022 ohne vorherigen Titel**

Rang	Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)		Akademische Fachkraft (§ 18b Abs. 1 AufenthG)		Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	
	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil
1	Philippinen	17,9 %	Türkei	11,6 %	Indien	28,3 %
2	Bosnien und Herzegowina	11,4 %	Indien	9,9 %	Russische Föderation	13,4 %
3	Indien	10,5 %	Russische Föderation	6,6 %	Türkei	10,7 %
4	Serbien	10,2 %	Iran	5,6 %	Iran	5,3 %
5	Albanien	9,6 %	Kosovo	5,4 %	Brasilien	3,5 %
6	Tunesien	8,5 %	Bosnien und Herzegowina	4,8 %	Ägypten	3,0 %
7	Türkei	6,6 %	Ukraine	4,7 %	Pakistan	2,5 %
8	Kosovo	4,9 %	Vereinigtes Königreich	3,4 %	USA	2,4 %
9	Ukraine	2,4 %	Albanien	3,3 %	Ukraine	2,2 %
10	Brasilien	1,8 %	Brasilien	3,0 %	Vereinigtes Königreich	1,9 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	16,3 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	41,6 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	27,0 %
	<b>Gesamt</b>	<b>3.585</b>	<b>Gesamt</b>	<b>4.515</b>	<b>Gesamt</b>	<b>20.815</b>

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2023

Der Anteil der Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten variiert erheblich zwischen den einzelnen Titeln. Während diese Gruppe unter nicht-akademische Fachkräften einen wesentlichen Anteil ausmachen (38 %), stammten lediglich 16 % der akademischen Fachkräfte nach § 18b Abs. 1 AufenthG und nur 4 % der Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU von dort. Insgesamt haben rund 3.000 Personen aus den Westbalkanstaaten direkt nach ihrer Einreise einen Fachkräftetitel nach §§ 18a oder 18b AufenthG erhalten. Dies entspricht etwa einem Fünftel der Westbalkanregelung. Zwar können Personen, die im Rahmen der Westbalkanregelung nach Deutschland kommen, auch einen Berufsabschluss besitzen, im Gegensatz zum Aufenthalt nach § 18a AufenthG muss dieser jedoch nicht in Deutschland anerkannt sein.

Fachkräfte nach §§ 18a und 18b AufenthG weisen relativ ähnliche Verteilungen bezüglich ihres Alters auf. Bei allen drei Rechtsgrundlagen waren 70 bis 80 % der Personen unter 35 Jahre alt und nur ein kleiner Anteil von 3 bis 5 % war über 45 Jahre. Der Anteil an Personen unter 26 Jahren lag für die Blaue Karte EU mit 5 % jedoch deutlich niedriger als in den anderen Gruppen (jeweils 13 %), da hier zusätzlich zur formellen Qualifikation oft eine gewisse Berufserfahrung notwendig ist, um das Mindestgehalt zu erreichen.

Mit 56 % waren in der Gruppe der Fachkräfte mit Berufsausbildung jedoch deutlich mehr Frauen vertreten, was

zusammen mit dem hohen weiblichen Anteil unter philippinischen Staatsangehörigen (78 %) auf eine besondere Relevanz des Pflegesektors hindeutet. Angaben hinsichtlich der Branche der Erwerbstätigkeit sind im AZR jedoch nicht gespeichert. Unter den akademischen Fachkräften lag der Frauenanteil für Personen mit einer Blauen Karte EU mit lediglich 28 % noch einmal deutlich geringer als unter den übrigen Personen (45 %), was v. a. auch damit zusammenhängt, dass aus dem zentralen Herkunftsland Indien nur 25 % der Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU Frauen waren.

### 3.2.2 Sonstige Beschäftigungszwecke (§ 19c AufenthG)

Neben anerkannten Fachkräften bilden sonstige Beschäftigungszwecke nach § 19c AufenthG die zweite zentrale Gruppe der Erwerbsmigration mit insgesamt etwa 30.200 Personen mit Ersterteilung ohne vorherigen Aufenthaltstitel im Jahr 2022. Dabei macht die Westbalkanregelung fast die Hälfte dieser Personen aus und ist wesentlich dafür verantwortlich, dass sich die Erteilungszahlen im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt haben (+128 %).

Tabelle 5 zeigt die Personen mit Ersterteilung ohne vorherigen Titel im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten, aufgeteilt nach der Westbalkanregelung sowie den restlichen Rechtsgrundlagen.

**Tabelle 5: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels nach § 19c AufenthG im Jahr 2022 ohne vorherigen Titel**

Rang	Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV)		Übrige Regelungen nach § 19c AufenthG	
	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil
1	Kosovo	25,8 %	USA	10,8 %
2	Albanien	19,6 %	Türkei	7,3 %
3	Nordmazedonien	18,0 %	Indien	7,1 %
4	Bosnien und Herzegowina	17,4 %	Vereinigtes Königreich	6,8 %
5	Serbien	14,4 %	Japan	5,7 %
6	Montenegro	4,1 %	Serbien	5,6 %
7			Indonesien	3,6 %
8			Brasilien	3,2 %
9			Republik Korea	3,0 %
10			Kosovo	2,9 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige*	0,7 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	44,1 %
	<b>Gesamt</b>	<b>14.120</b>	<b>Gesamt</b>	<b>16.065</b>

\* Sonstige Staatsangehörigkeiten beinhalten v. a. veraltete Länderbezeichnungen wie „Serbien und Montenegro“, die entweder auf bereits länger zurückliegende Angaben oder fehlerhafte Eintragungen zurückgehen.

Für die Westbalkanregelung wiesen bis auf Montenegro alle Staaten einen wesentlichen Anteil an der Gesamtgruppe auf. Der Kosovo lag dabei mit einem Viertel der Personen an erster Stelle. Für die übrigen Regelungen nach § 19c AufenthG machten Staatsangehörige der Westbalkanstaaten 14 % der Personen aus, darunter Berufskraftfahrerinnen und -fahrer (§ 24a BeschV) mit einem Anteil von einem Viertel. Zusätzlich finden sich unter den zehn häufigsten Staatsangehörigen hier mehrere Gruppen, für die analoge Regelungen zur Westbalkanregelung gelten (§ 26 Abs. 1 BeschV, vgl. Fußnote 15), darunter die USA an erster Stelle.

Bezüglich der Altersverteilung ist für die Westbalkanregelung ein etwas höherer Anteil an besonders jungen Personen festzustellen. Personen unter 26 Jahren machen über ein Viertel der Gesamtgruppe aus. Der Frauenanteil liegt hingegen mit lediglich 13 % besonders niedrig.

### 3.3 Niederlassungserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration

Die zentralen Niederlassungserlaubnisse für Fachkräfte im Rahmen der Erwerbsmigration sind in § 18c Abs. 1 bis 3 AufenthG gebündelt. Daneben besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis im Rahmen einer erfolgreichen Verwirklichung einer selbstständigen Tätigkeit nach drei Jahren zu erhalten (§ 21 Abs. 4 AufenthG). Erwerbsmigrantinnen und -migranten können im Regelfall aber auch die Möglichkeit einer allgemeinen Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG nutzen (s. Kapitel 4.3).

**Tabelle 6: Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im Jahr 2022, nach Rechtsgrundlage**

	Mit Ersterteilung im Jahr 2022
Fachkräfte (§ 18c Abs. 1 AufenthG)	7.995
Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 18c Abs. 2 AufenthG)	13.760
Besonders hoch qualifizierte Fachkräfte (§ 18c Abs. 3 AufenthG)	165
3 Jahre selbstständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	245
<b>Gesamt</b>	<b>22.170</b>

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2023

Wie Tabelle 6 zeigt, wurde in 2022 an fast 22.200 Personen eine Niederlassungserlaubnis nach den §§ 18c und 21 AufenthG erstmals erteilt. Dabei handelt es sich bei fast allen

Erteilungen um Statuswechsel (22.035 Fälle bzw. 99 %). Zwar kann eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 3 AufenthG in besonderen Fällen auch an hochqualifizierte Personen ohne einen vorherigen Aufenthalt in Deutschland vergeben werden, dies geschah jedoch nach Angaben des AZR im Berichtszeitraum lediglich in 20 Fällen.<sup>19</sup>

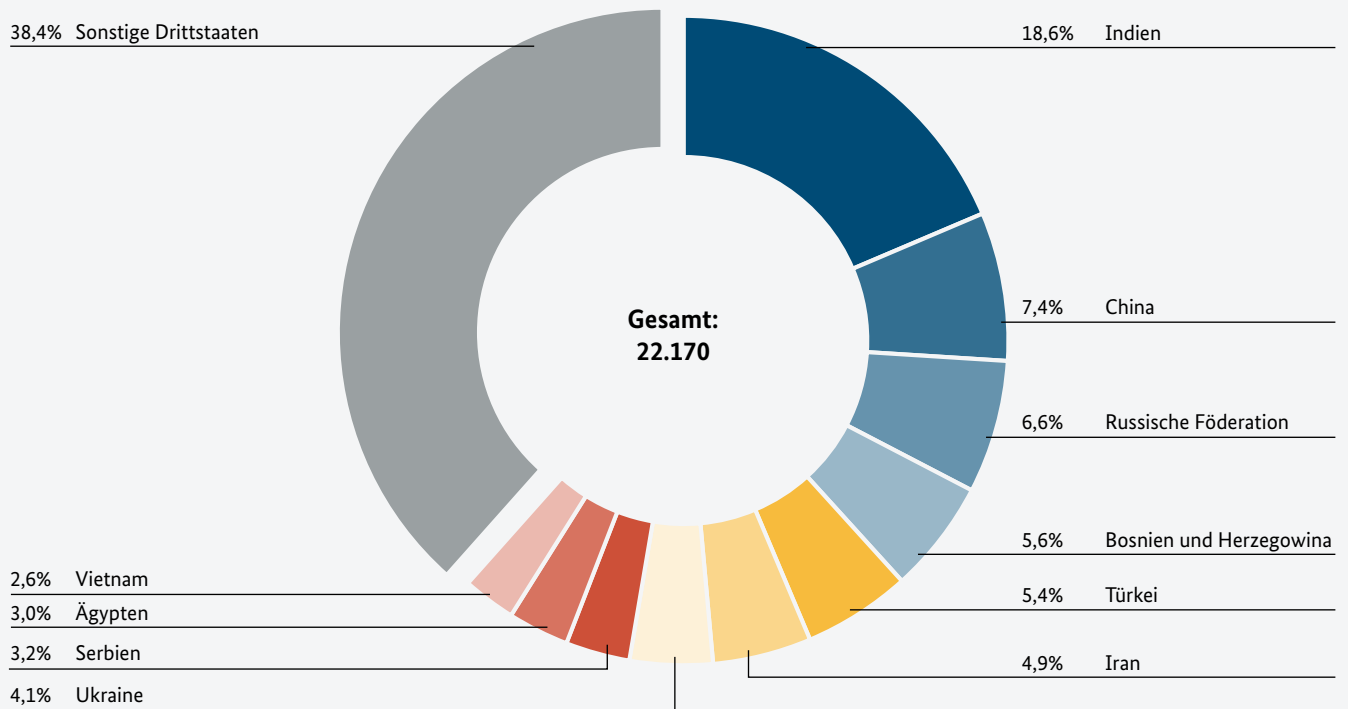
Bezogen auf die Gesamtzahl der Ersterteilungen bildet § 18c Abs. 2 AufenthG für ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU die häufigste Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration. Mehr als 60 % der betrachteten Personen erhielten diesen Titel. Daneben ist auch die allgemeine Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach § 18c Abs. 1 AufenthG mit über einem Drittel der Personen von größerer Bedeutung. Niederlassungserlaubnisse nach den §§ 18c Abs. 3 und 21 Abs. 4 AufenthG wurden im Gegensatz dazu nur relativ selten erteilt.

Anders als bei den befristeten Aufenthaltstiteln in Kapitel 3.1 und 3.2 beinhalten die Auswertungen zur soziodemografischen Struktur für Niederlassungserlaubnisse auch Personen mit Statuswechsel, da diese für die Veränderungen in der Gesamtheit der aufhältigen Personen mit einer Niederlassungserlaubnis die mit Abstand größte Relevanz besitzen.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Blauen Karte EU für die betrachteten Niederlassungserlaubnisse, bzw. allgemein der akademischen Erwerbsmigration vor Inkrafttreten des FEG, zeigen sich bezüglich der Staatsangehörigkeiten einige Ähnlichkeiten zu den dargestellten Verteilungen für akademische Fachkräfte nach § 18b AufenthG (Kapitel 3.2.1): Indische Staatsangehörige bildeten sowohl für die Blaue Karte EU als auch für die Niederlassungserlaubnisse die mit Abstand größte Gruppe. Und auch die Mehrheit der anderen zentralen Staatsangehörigkeiten findet sich bei § 18b AufenthG wieder (vgl. Tabelle 4 und Abbildung 4). Der hohe Anteil an Niederlassungserlaubnissen für chinesische Staatsangehörige ist jedoch konträr zur Bedeutung dieser Gruppe für die gegenwärtige Erwerbsmigration. Für keinen der drei Fachkräftetitel lag China im aktuellen Berichtsjahr unter den zehn häufigsten Herkunftsländern.

Bezüglich der Altersverteilung ist aufgrund des im Regelfall notwendigen Voraufenthalts der Anteil an Personen unter 26 Jahren mit nur einem Prozent sehr gering. Jedoch stellt sich die Gruppe der Personen mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis trotzdem nicht als besonders 'alt' dar. Der Anteil an Personen über 45 Jahren ist mit 5 % ebenfalls sehr niedrig. Mit zwei Dritteln war der größte Teil der Personen zwischen 26 und 35 Jahren alt. Der Frauenan-

<sup>19</sup> Bei allen weiteren Ersterteilungen ohne vorherigen Aufenthaltstitel ist davon auszugehen, dass bereits Voraufenthalte vorhanden waren, der zugehörige Titel im AZR zum Zeitpunkt der Wiedereinreise jedoch bereits wieder gelöscht worden war.

**Abbildung 4: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im Jahr 2022**

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2023

teil liegt mit 37 % deutlich über dem der Erwerbsmigration insgesamt (30 %). Während indische Staatsangehörige wie auch bei der Blauen Karte EU zu über drei Vierteln männlich

waren, lag der Frauenanteil bei chinesischen, ukrainischen, serbischen, albanischen und vietnamesischen Staatsangehörigen bei über der Hälfte.

## 4. Ausgewählte Statuswechsel im Zusammenhang mit Bildungs- und Erwerbsmigration

Die in den Tabellen 1 und 3 dargestellten Auswertungen für Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Berichtszeitraum unterscheiden zwischen Personen, für die zuvor noch kein Aufenthaltstitel im AZR registriert war sowie Personen, bei denen ein Statuswechsel von einem anderen, bereits bestehenden Titel erfolgte. Während in Kapitel 3 zusätzlich näher auf die Personen ohne vorherigen Titel eingegangen wurde, betrachtet das folgende Kapitel die Wechsel zwischen den einzelnen Titelgruppen genauer.

Dafür wird auf einzelne, besonders relevante Arten des Statuswechsels näher eingegangen. Hierzu werden z. T. auch weitere Aufenthaltsrechte außerhalb der Bildungs- und Erwerbsmigration, wie beispielsweise Niederlassungserlaubnisse nach §§ 9 und 9a AufenthG bzw. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Familienangehörige aus Drittstaaten von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen der EU, des EWR bzw. der Schweiz, ergänzend betrachtet.<sup>20</sup>

### 4.1 Wechsel zu Bildungsmaßnahmen

Von den etwa 73.200 Personen mit einer Ersterteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der Bildungsmigration im Jahr 2022 besaß etwas mehr als jeder bzw. jede Zehnte zuvor bereits einen Aufenthaltstitel in Deutschland (s. Tabelle 1).

Betrachtet man die knapp 5.300 Personen mit einem Statuswechsel zu einem Studientitel nach § 16b AufenthG, so besaßen drei Viertel bereits zuvor einen Aufenthaltstitel der Bildungsmigration (s. Tabelle 7).<sup>21</sup> Darunter stellen mit 70 %

andere Studientitel die große Mehrheit dar. Es handelt sich hier vor allem um Wechsel von einer studienvorbereitenden Maßnahme zu einem Studium sowie Wechsel zwischen einem Voll- und einem Teilzeitstudium. Jeder fünfte Wechsel von einem anderen Bildungstitel erfolgte außerdem aus einem Sprachkurs bzw. Schulbesuch heraus.

Nur etwas mehr als jede fünfte Person, die zu einem Studientitel wechselte, tat dies aus einem Titel zur Erwerbsmigration. Dabei bildet die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach einem bereits abgeschlossenen Studium den häufigsten Ausgangstitel. Aber auch Personen mit einer vorherigen Tätigkeit als Au-pair stellen eine größere Gruppe dar. Wechsel aus anderen Bereichen des Aufenthaltsrechts zu Titeln der Bildungsmigration stellen mit insgesamt lediglich 4 % der Fälle die Ausnahme dar.

Bei Personen mit einem Statuswechsel zu einem sonstigen Titel der Bildungsmigration (§§ 16a, 16d, 16e, 16f, 17 AufenthG) bilden Ausgangstitel zur Erwerbsmigration die Mehrheit. Dabei handelt es sich zu etwa drei Viertel um Wechsel von einem Freiwilligendienst oder einer Au-pair-Beschäftigung. Rund 40 % der betrachteten Personen mit Statuswechsel kamen außerdem bereits aus dem Bereich der Bildungsmigration, wobei es sich zu über 60 % um ehemalige Studierende handelt. Ziel der Statuswechsel waren zu fast 90 % Titel für eine Berufsausbildung nach § 16a AufenthG.

<sup>20</sup> Wechsel können dabei sowohl aus den aktuellen Rechtsgrundlagen als auch aus den Aufenthaltstiteln vor Inkrafttreten des FEG erfolgen. Eine genaue Darstellung aller Statuswechsel ist aufgrund der Menge an potenziellen Möglichkeiten nicht umsetzbar und aufgrund größtenteils sehr geringer Fallzahlen auch nicht zielführend.

<sup>21</sup> Während die Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nach einer Bildungsmaßnahme im AufenthG in der vor dem 1. März 2020 geltenden Fassung dem Bereich des „Aufenthalts zur Ausbildung“ zugeordnet waren, sind diese seit dem 1. März 2020 im Bereich des „Aufenthalts zur Erwerbstätigkeit“ enthalten. Zur besseren Verständlichkeit werden in diesem Bericht Titel zur Arbeitsplatzsuche, die sowohl nach der alten als auch nach der neuen Fassung erteilt wurden, vollständig unter die Titel zur Erwerbstätigkeit gefasst.

**Tabelle 7: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel zu Aufenthaltstiteln der Bildungsmigration im Jahr 2022**

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Wechsel zu	
	Studium	Sonstige Bildungsmigration
<b>Bildungsmigration</b>	<b>3.955</b>	<b>2.225</b>
(Andere) Studientitel (§ 16 AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG a. F.)	2.755	1.390
Sprachkurse bzw. Schulbesuch (§ 16f AufenthG bzw. § 16b Absatz 1 AufenthG a. F.)	780	565
Sonstige Titel zur Bildungsmigration	415	270
<b>Erwerbsmigration</b>	<b>1.120</b>	<b>3.005</b>
Au-pair (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV)	145	685
Freiwilligendienst (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV)	95	1.615
Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 5 AufenthG a. F.)	320	30
Sonstige Titel zur Erwerbsmigration	560	670
<b>Sonstige Aufenthaltstitel</b>	<b>205</b>	<b>270</b>
<b>Gesamt</b>	<b>5.275</b>	<b>5.495</b>

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2023

## 4.2 Wechsel aus einer Bildungsmaßnahme in die Erwerbstätigkeit bzw. Arbeitsplatzsuche

Nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums, einer Ausbildung oder einer Anerkennungsmaßnahme kann entweder direkt ein Aufenthaltstitel für eine der erworbenen Qualifikation entsprechende Anschlussbeschäftigung oder ein befristeter Titel zur Arbeitsplatzsuche beantragt werden. Unter bestimmten Umständen kann jedoch auch von einer abgebrochenen Bildungsmaßnahme in eine Erwerbstätigkeit gewechselt werden (z. B. wenn bereits eine andere berufliche Qualifikation für eine Tätigkeit als Fachkraft besteht).

Im Jahr 2022 sind etwa 35.400 Personen direkt von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration zu einer Aufenthaltserlaubnis für eine Erwerbstätigkeit bzw. zur Arbeitsplatzsuche gewechselt. Weitere 6.000 Personen wechselten von einem Titel zur Arbeitsplatzsuche in Folge einer abgeschlossenen Bildungsmaßnahme nach § 20 Abs. 3 AufenthG (s. Tabelle 8).

Von den direkten Statuswechseln aus einem Studium führte eine Mehrheit von fast zwei Dritteln in einen Fachkräftetitel nach § 18b AufenthG, mit der Blauen Karte EU als häufigster Rechtsgrundlage. Über ein Viertel der

betreffenden Personen wechselte vorerst in einen Titel zur Arbeitsplatzsuche. Personen mit einem Titel zur sonstigen Bildungsmigration wechselten hingegen fast gar nicht in die Arbeitsplatzsuche, sondern meist direkt in einen Titel zur Erwerbstätigkeit, was auf eine starke Involvierung der zukünftigen Arbeitgeber bereits während der Bildungsmaßnahme schließen lässt. Fachkräfte mit Berufsausbildung nach § 18a AufenthG machten hier rund 80 % der Statuswechsel aus, während 16 % zu einem Titel für akademische Fachkräfte nach § 18b AufenthG und hier v. a. zu einer Blauen Karte EU führten. Die Wechsel aus der sonstigen Bildungsmigration erfolgten zu knapp 60 % aus Titeln für eine Berufsausbildung sowie zu über einem Drittel aus solchen für eine berufliche Anpassungsmaßnahme.

Bei den Wechseln aus der Arbeitsplatzsuche im Anschluss an eine Bildungsmaßnahme handelte es sich zu 95 % um ehemalige Studierende. Die Wechsel mündeten dabei zu über der Hälfte in den allgemeinen Titel für Fachkräfte mit Hochschulausbildung nach § 18b Abs. 1 AufenthG und etwas seltener in einer Blauen Karte EU. Ehemalige Studierende, welche direkt aus dem Studium in eine Erwerbstätigkeit übergehen, scheinen damit häufiger in besser bezahlte Tätigkeiten im Rahmen einer Blauen Karte EU zu wechseln als solche, welche im Anschluss an das Studium erst einen Titel zur Arbeitsplatzsuche erhalten.

Wechsel aus einem Titel zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG, der auch direkt an neuzugewanderte Personen vergeben werden kann, werden aufgrund der

**Tabelle 8: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel aus der Bildungsmigration bzw. einer nachfolgenden Arbeitsplatzsuche zu Aufenthaltserlaubnissen der Erwerbsmigration im Jahr 2022**

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von			Summe
	Studium	Sonstige Bildungsmigration	Arbeitsplatzsuche nach Bildungsmaßnahme	
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	115	9.310	110	<b>9.530</b>
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	6.655	595	3.235	<b>10.485</b>
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	8.790	1.245	2.220	<b>12.255</b>
Forschende (§ 18d AufenthG)	790	20	105	<b>915</b>
Sonstige Beschäftigung (§ 19c Abs. 1-3 AufenthG)	315	405	35	<b>760</b>
Selbstständige und freiberufliche Tätigkeit (§ 21 AufenthG)	250	50	260	<b>560</b>
Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	6.695	120	-	<b>6.815</b>
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse der Erwerbsmigration	40	15	5	<b>65</b>
<b>Gesamt</b>	<b>23.650</b>	<b>11.765</b>	<b>5.965</b>	<b>41.380</b>

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2023

Untererfassung der Erteilungen dieser Titel (s. Kapitel 3.2) in Tabelle 8 nicht dargestellt. Im Berichtszeitraum wurden im AZR 535 solcher Statuswechsel erfasst. Diese erfolgten zu etwa 90 % aus § 20 Abs. 2 AufenthG für akademische Fachkräfte und mündeten dementsprechend zu über 80 % in Fachkräftetitel für Personen mit Hochschulausbildung nach § 18b AufenthG.

### 4.3 Wechsel aus der Bildungs- oder Erwerbsmigration zu sonstigen Aufenthaltstiteln

Personen, welche einen Titel für eine Bildungsmaßnahme oder zur Erwerbstätigkeit besitzen, können grundsätzlich in ein anderes Aufenthaltsrecht wechseln, wenn sie einen Anspruch darauf besitzen und sich dadurch beispielsweise rechtliche Vorteile für sich selbst oder ihre Familienangehörigen versprechen. Besonders häufig war hierbei bisher der Wechsel von einem Titel zur Erwerbstätigkeit zu einer allgemeinen Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a AufenthG, sobald dafür mit u. a. einem mindestens fünfjährigen Aufenthalt die Anspruchsgrundlage erreicht war. Des Weiteren erfolgten Wechsel auch vermehrt zu Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen nach §§ 28 bis 36a AufenthG bzw. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Personen. Diese Rechtsgrundlagen bieten ein

Aufenthaltsrecht, welches unabhängig von der eigenen Bildungsmaßnahme oder Erwerbstätigkeit ist, gleichzeitig aber im Regelfall zu beidem berechtigt.

Im Jahr 2022 wechselten 8.500 Personen direkt von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration in einen unbefristeten Titel nach den §§ 9 oder 9a AufenthG, wobei die Wechsel v. a. aus Titeln für eine Erwerbstätigkeit erfolgten, da Aufenthalte im Rahmen einer Bildungsmaßnahme i. d. R. nicht für die unbefristeten Titel nach §§ 9 bzw. 9a AufenthG angerechnet werden (s. Tabelle 9). Mit einem Anteil von drei Vierteln bildete die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG das häufigste Ziel dieser Personen. Etwa die Hälfte der Wechsel nach § 9 AufenthG erfolgten aus einem Titel im Rahmen der Westbalkanregelung bzw. dem u. a. auch diese Regelung umfassenden ehemaligen Titel für Tätigkeiten ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.). Wechsel nach § 9a AufenthG hingegen erfolgten deutlich häufiger aus Titeln für anerkannte Fachkräfte und hier insbesondere der Blauen Karte EU.

Wechsel zu einem Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen waren in etwa genauso häufig wie solche zu Niederlassungserlaubnissen nach §§ 9 und 9a AufenthG. Über 8.100 Drittstaatsangehörige wechselten im Berichtszeitraum von einem Aufenthaltstitel zur Bildungs- und Erwerbsmigration in einen solchen familiär bedingten Titel. Dabei erfolgte über die Hälfte der Statuswechsel aus dem Bereich der Bildungsmigration und hier vor allem von Studententiteln. In diesen Rechts-



**Tabelle 9: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel aus der Bildungs- und Erwerbsmigration zu einem unbefristeten Titel nach §§ 9 und 9a AufenthG bzw. einem Titel aus familiären Gründen im Jahr 2022**

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Aktuelles Aufenthaltsrecht		Summe
	§§ 9 und 9a AufenthG	Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen	
<b>Bildungsmigration</b>	<b>70</b>	<b>4.480</b>	<b>4.550</b>
Studium (§ 16b AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG a. F.)	30	3.195	3.225
Sonstige Bildungsmigration	40	1.285	1.325
<b>Erwerbsmigration</b>	<b>8.430</b>	<b>3.655</b>	<b>12.085</b>
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	1.140	340	1.480
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.)	1.630	470	2.100
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	735	225	965
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	440	370	810
(Ehemalige) Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§§ 18b Abs. 2 und 18c Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a AufenthG a. F. i. V. m. § 2 BeschV und § 19a Abs. 6 AufenthG a. F.)	705	250	950
Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV)	2.390	275	2.665
Selbständige bzw. freiberufliche Tätigkeit (§ 21 AufenthG)	275	355	630
Sonstige Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit	1.115	1.370	2.485
<b>Gesamt</b>	<b>8.500</b>	<b>8.135</b>	<b>16.635</b>

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2023

grundlagen sind vermehrt jüngere Personen zu finden, was die Wahrscheinlichkeit einer Familiengründung während des Aufenthalts erhöht. Aus dem Bereich der Erwerbsmigration wechselten sowohl Personen, die zuvor einen Titel für eine (hoch-)qualifizierte Tätigkeit besaßen (v. a. § 18 Abs. 4 AufenthG a. F.), als auch solche mit einem Titel für eine Beschäftigung ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F. und § 19c Abs. 1 AufenthG).

Bezüglich der Zieltiteln handelte es sich nur bei etwas über einem Zehntel um Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen, die zu einer (Dauer-)Aufenthaltskarte wechselten. Den insgesamt größten Teil bildeten mit über 40 % Ehepartnerinnen bzw. -partner von deutschen Staatsangehörigen, die einen dementsprechenden Titel nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erhielten. 30 % der Personen wechselten außerdem in einen Aufenthaltstitel für Ehepartnerinnen bzw. -partner einer anderen ausländischen Person (§ 30 AufenthG).

## 5. Aufhältige Drittstaatsangehörige im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration

Um einschätzen zu können, welche Bedeutung die Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland für den aktuellen Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt hat, wird in diesem Kapitel die Zahl der Drittstaatsangehörigen dargestellt, welche sich zum Ende des Berichtszeitraums am 31. Dezember 2022 mit einem solchen Aufenthaltstitel in Deutschland aufgehalten haben.<sup>22</sup> Dabei gilt es zu beachten, dass Änderungen in den Bestandszahlen nicht nur durch Zu- bzw. Abwanderungen erfolgen können, sondern beispielsweise auch durch Statuswechsel (s. Kapitel 4) oder Einbürgerungen.

### 5.1 Bildungsmigration

Zum Jahresende 2022 waren insgesamt etwa 227.100 Drittstaatsangehörige im AZR erfasst, die sich zu diesem Zeitpunkt mit einem Aufenthaltstitel zu Bildungszwecken in Deutschland aufgehalten haben (s. Tabelle 10). Dies entspricht einem Anstieg von etwa 18.400 Personen bzw. 9 % im Vergleich zum selben Datum des Vorjahres. Die Zahl der aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten zum Jahresende lag damit erstmals wieder über dem Wert vom 31. Dezember 2019 (+2 %) und damit höher als vor Beginn der COVID-19-Pandemie sowie dem Inkrafttreten des FEG. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr ist dabei v. a. auf Studierende zurückzuführen. Im Vergleich zum Zeitraum vor der Pandemie (2019) sind Zuwächse im Bereich der betrieblichen Berufsausbildung und der Anerkennungsmaßnahmen festzustellen, wohingegen der Wert für Studierende nach wie vor leicht unter dem damaligen Niveau liegt.

Nach wie vor stellten Ende 2022 Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltstiteln für ein Studium bzw. die Vorbereitung

<sup>22</sup> Ein Nacherfassungszeitraum wird dabei, anders als bei den bisherigen Analysen, nicht berücksichtigt. Es werden sowohl Personen einbezogen, die einen Titel nach den alten Regelungen des Aufenthaltsgesetzes erhalten haben, als auch Personen mit Titeln, die durch das FEG neu hinzugekommen sind bzw. geändert wurden. Wie auch in Kapitel 4 werden alle Titel zur Arbeitsplatzsuche im Bereich der Erwerbsmigration zusammengefasst, auch wenn sie nach den alten Regelungen aus dem Bereich der Bildungsmigration stammten. Die Summen der aufhältigen Personen in den beiden Bereichen sind damit nicht mehr ohne Weiteres mit den Ausgaben dieser Berichtsreihe vor 2020 vergleichbar.

**Tabelle 10: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2022 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration in Deutschland aufhielten, nach einzelnen Aufenthaltstiteln**

Aufenthaltstitel	Anzahl
Betriebliche Berufsausbildung (§ 16a Abs. 1 AufenthG bzw. § 17 Abs. 1 AufenthG a. F.)	33.880
Schulische Berufsausbildung (§ 16a Abs. 2 AufenthG)	1.045
Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16f AufenthG bzw. § 16b Abs. 1 AufenthG a. F.)	8.710
Studium, Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG a. F.)	177.210
Studienbewerbung (§ 17 Abs. 2 AufenthG bzw. § 16 Abs. 7 AufenthG a. F.)	200
Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG bzw. § 17a Abs. 1, 5 AufenthG a. F.)	5.820
Ausbildungsplatzsuche (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	20
Studienbezogenes Praktikum EU (§ 16e AufenthG bzw. § 17b AufenthG a. F.)	190
<b>Gesamt</b>	<b>227.070</b>

Quelle: AZR zum Stichtag 31.12.2022

auf ein solches mit fast 80 % die größte Gruppe dar. Dies liegt leicht über dem Anteil, welcher in Kapitel 3.1 bezüglich der Personen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der Bildungsmigration und ohne vorherigen Titel dargestellt wurde (74 %; s. Tabelle 1). Mit einer Steigerung von 8 % lag die Zahl der aufhältigen Studierenden zwar bereits deutlich höher als im Vorjahr, aber immer noch unter dem Wert von Dezember 2019 (-2 %).

Mit einem Anteil von 15 % bildeten Personen mit einem Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung die nächstgrößere Gruppe aufhältiger Bildungsmigrantinnen und -migranten. Im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt lag die Steigerung hier sogar über der der Studierenden (+13 %).

Und auch verglichen mit Dezember 2019 war der Wert für betriebliche Berufsausbildungen deutlich höher (+36 %).<sup>23</sup>

Personen mit Aufhalten zu Sprachkursen bzw. zum Schulbesuch<sup>24</sup> sowie für Maßnahmen zur beruflichen Anerkennung machten mit 4 bzw. 3 % deutlich kleinere Gruppen aus. Die Anzahl aufhältiger Personen in Anerkennungsmaßnahmen hat sich allerdings seit Jahresende 2019 bereits mehr als verdoppelt (+128 %).

Mit 14 % aller in Deutschland aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten aus Drittstaaten stellt China das quantitativ bedeutsamste Herkunftsland in diesem Bereich dar (s. Abbildung 5), dicht gefolgt von Indien mit 12 %. Dies steht im Gegensatz zu den Personen mit Ersterteilung im Berichtszeitraum ohne vorherigen Aufenthaltstitel, bei denen indische Staatsangehörige mit großem Abstand an erster Stelle lagen (s. Tabelle 2). Diese Entwicklung in der aktuellen Migration führt zu einer deutlichen Veränderung

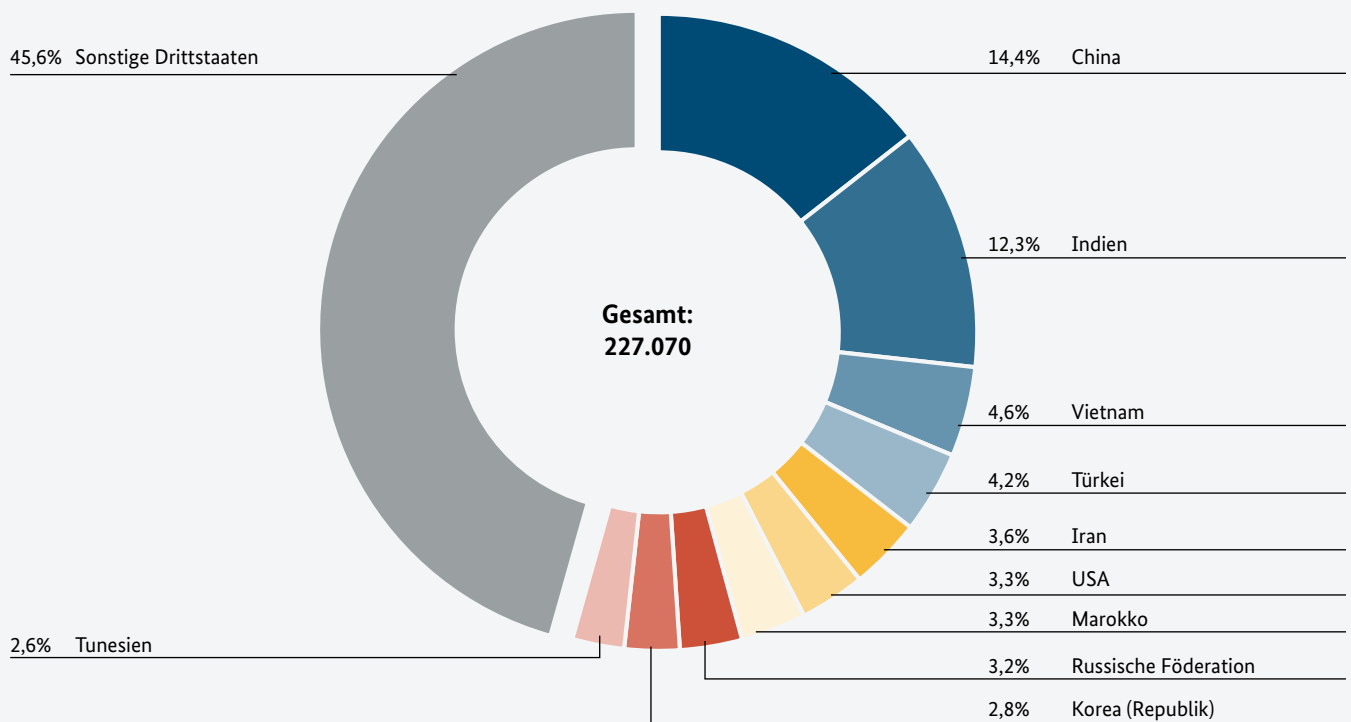
in den Anteilen aufhältiger Personen über die Zeit: Zum Jahresende 2019 lag der Anteil chinesischer Staatsangehöriger an der gesamten Bildungsmigration noch bei 18 %, der indischer mit 9 % lediglich bei der Hälfte. Seitdem ist die absolute Anzahl aufhältiger chinesischer Bildungsmigrantinnen und -migranten um etwa ein Fünftel gesunken, während sie für indische Staatsangehörige um über 40 % gestiegen ist. Alle anderen Staatsangehörigkeiten weisen nach wie vor Anteile von unter 5 % auf.

Analog zur Erteilungsstatistik unterscheiden sich die häufigsten Staatsangehörigkeiten deutlich nach der jeweiligen Rechtsgrundlage. Bezogen auf die aufhältigen Studierenden machten indische und chinesische Staatsangehörige fast ein Drittel der Personen aus, bezogen auf die sonstige Bildungsmigration lediglich 7 %. Hier stellten vietnamesische Staatsangehörige mit 13 % die größte Gruppe.

Auch bei der Altersstruktur ergeben sich Abweichungen zu den Personen mit Ersterteilung im Berichtszeitraum ohne vorherigen Aufenthaltstitel. Wie für Personen die sich z. T. schon länger in Deutschland aufhalten zu erwarten war, sind die aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten etwas älter. Unter 26-Jährige machten hier etwas weniger als die Hälfte aus, während es bei den Ersterteilungen ohne vorherigen Titel noch 60 % waren. In beiden Fällen waren die Personen jedoch zu über 90 % zwischen 18 und

23 Aufgrund der Umstrukturierung der Aufenthaltstitel im Zuge des FEG und der damit verbundenen Speichersachverhalte des AZR kann der Gesamtwert an aufhältigen Personen mit einem Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung (d. h. inkl. schulischer Berufsausbildung) vor März 2020 nicht mit dem danach verglichen werden.  
 24 Darunter fallen auch Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 16b Abs. 1 AufenthG a. F., bei welchen nicht zwischen einem Sprachkurs bzw. regulären Schulbesuch einerseits und einer schulischen Berufsausbildung andererseits unterschieden werden kann.

**Abbildung 5: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2022 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten**



Quelle: AZR zum Stichtag 31.12.2022

35 Jahre alt. Das Geschlechterverhältnis entsprach mit 56 % Männern und 44 % Frauen weitestgehend dem unter den Personen in der Erteilungstatistik, wobei auch unter den Aufhältigen der Frauenanteil für Personen außerhalb eines Studiums deutlich höher lag.

## 5.2 Erwerbsmigration

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren im AZR neben den Bildungsmigrantinnen und -migranten auch insgesamt rund 455.500 Drittstaatsangehörige als in Deutschland aufhältig erfasst, die zu diesem Zeitpunkt einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit innehatten. Diese Zahl liegt damit um ca. 72.200 Personen bzw. 19 % höher als zum Vorjahreszeitpunkt, im Vergleich zum Jahresende 2019 beträgt der Anstieg 39 %.

Im Gegensatz zur Bildungsmigration ist die Zahl der aufhältigen Personen im Rahmen der Erwerbsmigration auch während der pandemiebedingten Einschränkungen stets weiter angestiegen. Ein möglicher Erklärungsfaktor ist dabei der Umstand, dass Bildungsmaßnahmen i. d. R. auf einen bestimmten, teilweise relativ kurz angelegten Zeitraum beschränkt sind, während Aufenthalte zur Erwerbstätigkeit potenziell länger andauern bzw. auch in entsprechende Niederlassungserlaubnisse münden können. Für die Bildungsmigration ist daher – sowohl aufgrund von Ausreisen als auch von Statuswechseln – von einem höheren Umfang an Abgängen auszugehen. Statuswechsel aus Bildungsmaßnahmen münden zudem oftmals in einem Titel zur Erwerbsmigration, während für die Bildungsmigration selbst die Neuzuwanderung eine deutlich stärkere Rolle einnimmt (s. Kapitel 3).

Tabelle 11 zeigt alle aufhältigen Personen im Rahmen der Erwerbsmigration nach den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Befristete Titel machen dabei mit einem Anteil von über drei Vierteln die deutliche Mehrheit aus. Die Steigerung im Vergleich zum Vorjahr liegt für beide Gruppen auf einem ähnlichen Niveau. Der Anstieg seit dem 31. Dezember 2019 ist jedoch für Personen mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel deutlich höher als bei solchen mit einem befristeten Titel (+79 % zu 31 %).

Von zentraler Bedeutung sind bezüglich der Aufenthaltserlaubnisse v. a. die Blaue Karte EU mit einem Viertel der Personen sowie der Titel für sonstige Beschäftigungen (§ 19c Abs. 1 bis 3 AufenthG) mit fast einem Drittel. In Letzterem macht die sogenannte Westbalkanregelung (i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV) über die Hälfte der Personen aus. Im Rahmen dieser Regelung zugewanderte Personen sind jedoch

zusätzlich auch im ehemaligen Titel für Tätigkeiten ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.) enthalten. Die mit dem FEG neu eingeführten allgemeinen Fachkräftetitel nach den §§ 18a und 18b Abs. 1 AufenthG bilden zunehmend größere Gruppen mit inzwischen jeweils rund 40.000 Personen. Hier handelt es sich allerdings nicht zwangsläufig um Neuzuwanderungen seit Inkrafttreten des FEG, sondern auch um Statuswechsel (s. Kapitel 4) oder Personen, die bereits zuvor einen Aufenthaltstitel für eine qualifizierte Beschäftigung innehatten (z. B. nach § 18 Abs. 4 AufenthG a. F.) und diesen inzwischen verlängert haben.

Über 100.000 Personen und damit beinahe ein Viertel aller aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten verfügen außerdem bereits über eine Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte und Selbständige. Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU bilden hier mit fast zwei Dritteln die größte Gruppe, gefolgt von der durch das FEG geschaffenen allgemeinen Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (nach § 18c Abs. 1 AufenthG) mit einem Fünftel.

In der Verteilung der häufigsten Staatsangehörigkeiten zeigt sich sowohl die Bedeutung der Blauen Karte EU sowie zusätzlich auch die der Westbalkanregelung (s. Abbildung 6). Während Indien mit 13 % den mit Abstand größten Anteil eines einzelnen Staates aufweist, sind insgesamt ein Viertel der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten Staatsangehörige eines Westbalkanstaates. Dabei liegt die absolute Anzahl an Personen aus den Westbalkanstaaten deutlich über der von Inhaberinnen und Inhabern eines Titels im Rahmen der Westbalkanregelung, was noch einmal verdeutlicht, dass sich die Migration aus diesen Staaten nicht nur auf diese Rechtsgrundlage beschränkt. Rund 15 % der Personen aus dem Westbalkan besitzen beispielsweise eine Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit anerkannter Berufsausbildung (§ 18a AufenthG).

Ähnlich wie für die Bildungsmigration zeigt ein Vergleich mit den in Kapitel 3.2 ausgewiesenen Staatsangehörigkeiten für alle Personen mit Ersterteilungen einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbsmigration ohne vorherigen Aufenthaltstitel (s. Abbildung 2), dass chinesische Staatsangehörige für die Zahl aufhältiger Personen eine größere Bedeutung besitzen. Seit dem 31. Dezember 2019 ist die Zahl aufhältiger Erwerbsmigrantinnen und -migranten mit chinesischer Staatsangehörigkeit jedoch lediglich um 14 % gestiegen, während die Steigerung bei indischen Staatsangehörigen 56 % beträgt. Gleichzeitig spielt beispielsweise die Türkei eine wichtigere Rolle für die aktuellen Migrationsbewegungen, was sowohl der hohe Anteil in der aktuellen Erteilungstatistik als auch ein Anstieg in der Zahl aufhältiger Personen seit 2019 von 64 % verdeutlicht.

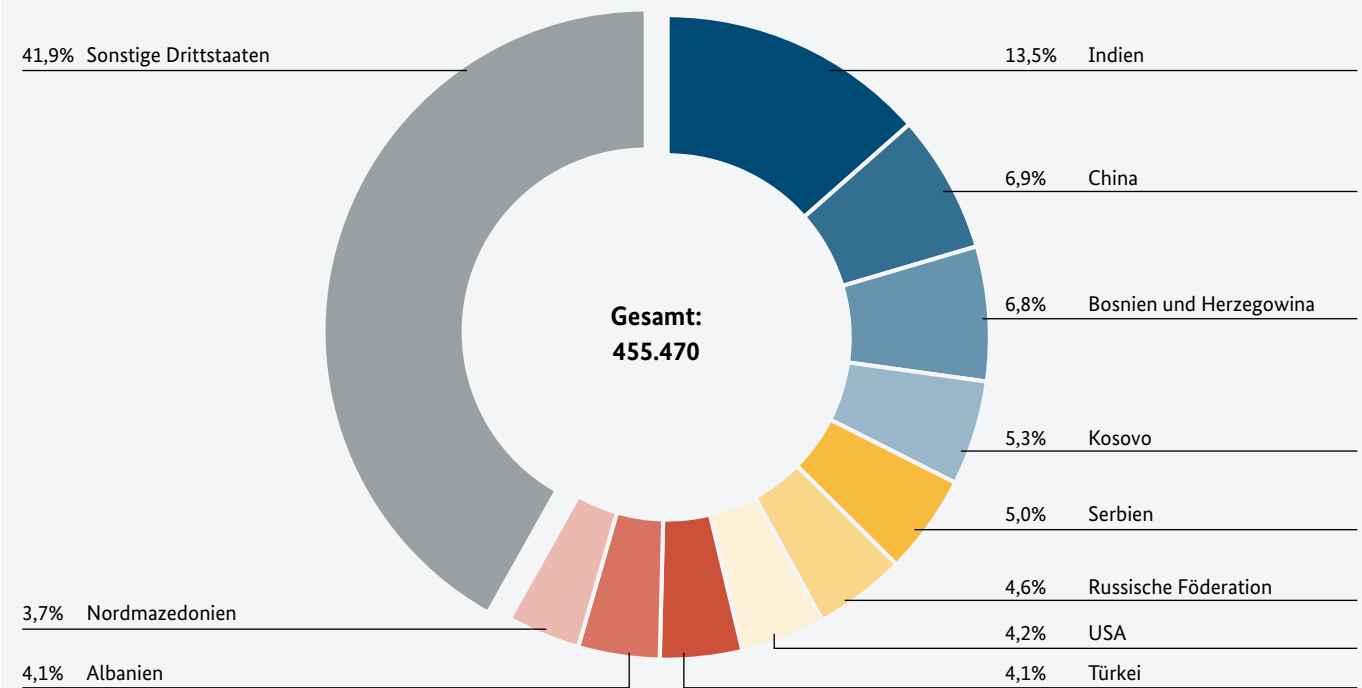
**Tabelle 11: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2022 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Erwerbsmigration in Deutschland aufhielten, nach einzelnen Aufenthaltstiteln**

Aufenthaltstitel	Anzahl
<b>Aufenthaltserlaubnisse</b>	<b>352.740</b>
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	8.305
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.)	14.040
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	41.165
Fachkraft mit akademischer Berufsausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	39.850
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV a. F.)	89.390
(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG bzw. §§ 20 Abs. 1, 8 und 20b Abs. 1 AufenthG a. F.)	11.210
(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG bzw. §§ 19b und 19d AufenthG a. F.)	2.470
Sonstige Beschäftigungszwecke (§ 19c Abs. 1, 2 und 3 AufenthG), darunter	113.215
<i>Au-pair</i> (§ 12 BeschV)	3.485
<i>bestimmte Staatsangehörige</i> (§ 26 Abs. 1 BeschV)	11.640
<i>Westbalkanregelung</i> (§ 26 Abs. 2 BeschV)	62.195
<i>ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse</i> (§ 19c Abs. 2 AufenthG)	1.865
Beamten und Beamte (§ 19c Abs. 4 AufenthG bzw. § 18 Abs. 4a AufenthG a. F.)	75
Qualifizierte Geduldete (§ 19d Abs. 1 und 1a AufenthG bzw. § 18a AufenthG a. F.)	8.950
Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG bzw. § 18d AufenthG a. F.)	205
Arbeitsplatzsuche, davon	11.645
<i>für Fachkräfte mit Berufsausbildung</i> (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	50
<i>für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung</i> (§ 20 Abs. 2 AufenthG bzw. § 18c AufenthG a. F.)	755
<i>nach Studium</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 5 AufenthG a. F.)	10.405
<i>nach Forschungstätigkeit</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG bzw. § 20 Abs. 7 AufenthG a. F.)	190
<i>nach Berufsausbildung</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG bzw. §§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG a. F.)	185
<i>nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG bzw. § 17a Abs. 4 AufenthG a. F.)	60
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	2.875
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	7.370
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse	1.965
<b>Niederlassungserlaubnisse</b>	<b>102.735</b>
Fachkräfte (§ 18c Abs. 1 AufenthG)	20.660
Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 18c Abs. 2 bzw. § 19a Abs. 6 AufenthG a. F.)	67.200
Besonders hoch qualifizierte Fachkräfte (§ 18c Abs. 3 AufenthG bzw. § 19 AufenthG a. F.)	2.605
Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG a. F.)	9.555
3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	2.715
<b>Gesamt:</b>	<b>455.470</b>

Quelle: AZR zum Stichtag 31.12.2022



**Abbildung 6: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2022 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Erwerbsmigration in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten**



Quelle: AZR zum Stichtag 31.12.2022

Die Altersstruktur der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten unterscheidet sich erwartungsgemäß etwas von dem der Personen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit ohne vorherigen Aufenthaltstitel. Während der Anteil der unter 26-Jährigen an allen aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten mit

8 % deutlich unter dem der Erteilungsstatistik liegt (19 %), sind mehr Personen über 35 Jahre alt (37 % zu 28 %). Der Frauenanteil liegt mit 33 % etwas über dem der Personen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Berichtszeitraum (30 %).

## 6. Drittstaatsangehörige auf dem deutschen Arbeitsmarkt

Der Fokus dieses Berichts liegt auf der Darstellung der nach dem AZR klar definierbaren Gruppe der Personen, deren Aufenthalt in Deutschland rechtlich dem Zweck der Bildungs- oder Erwerbsmigration dient. Daher wurden in Kapitel 5 bezüglich der Erwerbsmigration ausschließlich Drittstaatsangehörige betrachtet, die mit einem Titel in Deutschland aufhältig sind, der spezifisch mit einer Erwerbstätigkeit in Verbindung steht. Nichtsdestotrotz bezieht sich, wie einleitend beschrieben, auch eine Vielzahl anderer Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit in Deutschland (z. B. Titel aus familiären oder humanitären Gründen oder Niederlassungserlaubnisse nach §§ 9 bzw. 9a AufenthG). Der Anteil von Angehörigen dieser Gruppen, welcher tatsächlich auf dem deutschen Arbeitsmarkt aktiv ist, kann auf Basis der AZR-Daten nicht näher dargestellt werden, da eine tatsächliche Erwerbstätigkeit nicht erfasst wird.

Im Folgenden wird daher, basierend auf Statistiken der BA, die Präsenz von Drittstaatsangehörigen auf dem deutschen Arbeitsmarkt kurz umrissen (BA 2023a). Tabelle 12 zeigt die Anzahl der in Deutschland sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats zum Stand September 2022.<sup>25</sup> Vergleicht man die Zahlen der BA mit denen aus Kapitel 5.2, so fällt auf, dass die Zahl aller in Deutschland sozialversicherungspflichtig erwerbstätigen Drittstaatsangehörigen um ein Vielfaches höher liegt als die der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten. Obwohl letztere mit insgesamt über 450.000 Personen auch selbständig oder freiberuflich Tätige beinhaltet, liegt die Gesamtheit der in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigten Drittstaatsangehörigen mit fast 2,6 Millionen fast sechsmal so hoch.

Gegenüber September 2021 hat sich diese Zahl um etwa 312.800 Personen bzw. 14 % erhöht. Das Wachstum liegt damit höher als im Vorjahr (+9 %) sowie auch dem Zeitraum vor der COVID-19-Pandemie (2019: +10 %). Im Jahr 2020 lag die Steigerung pandemiebedingt mit 4 % deutlich niedriger.

Bei den Hauptherkunftsländern fallen sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede zu den Auswertungen zu aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten (Abbildung 6) auf. Die beiden häufigsten Staatsangehörigkeiten von allen drittstaatsangehörigen Beschäftigten auf dem deutschen Arbeitsmarkt sind die türkische sowie die syrische. Die Türkei liegt dabei als Herkunftsstaat von über einem Fünftel der Personen deutlich vor den restlichen Staaten. Syrien folgt an zweiter Stelle mit etwa 8 %, die Ukraine an dritter Stelle mit 5 %.

Während viele türkische Staatsangehörige – v. a. begründet durch die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte und ihre nachgezogenen Familien im vergangenen Jahrhundert – im Durchschnitt schon lange in Deutschland aufhältig sind bzw. bereits hier geboren wurden, handelt es sich bei den syrischen Beschäftigten aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem großen Teil um Migrantinnen und Migranten der Fluchtbewegungen des letzten Jahrzehnts. Dies ist im AZR an einem hohen Anteil an Aufenthaltstiteln aus humanitären bzw. familiären Gründen erkennbar. Unter den Ukrainerinnen und Ukrainern befindet sich ein großer Teil an Personen, die im letzten Jahr aufgrund des russischen Angriffskrieges nach Deutschland geflohen sind.

Dies zeigt sich auch in den deutlich unterschiedlichen Veränderungsraten. Während die Zahl der Beschäftigten mit türkischer Staatsangehörigkeit wie auch in den Vorjahren die niedrigste Wachstumsrate unter den zehn häufigsten Herkunftsländern aufweist, liegt sie bei den syrischen Beschäftigten mit 14 % deutlich höher. Die größte Steigerung zeigt sich bedingt durch die Fluchtbewegung im letzten Jahr bei ukrainischen Beschäftigten, deren Zahl sich mehr als verdoppelt hat.

Auch die acht wichtigsten Asylherkunftsstaaten insgesamt spielen mit einem Fünftel eine deutlich größere Rolle für die Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten als für die der im Rahmen der Erwerbsmigration aufhältigen Personen (ca. 7 %).

Ähnlich wie in der Erwerbsmigration sind auch bei der gesamten Beschäftigung die Westbalkanstaaten (zusammen 17 %) und darunter besonders Bosnien und Herzegowina, der Kosovo und Serbien unter den wichtigsten Staaten

<sup>25</sup> Da für die Daten eine Wartezeit von sechs Monaten besteht, können die Zahlen zum Jahresende 2022 in diesem Bericht nicht verwendet werden.

vertreten. Aber auch der Russischen Föderation kommt eine ähnlich hohe Bedeutung wie diesen drei Staaten zu. Indien und China, die im Rahmen der Erwerbsmigration etwa ein Fünftel aller aufhältigen Personen ausmachen, finden sich bei der Gesamtbetrachtung des Arbeitsmarktes nur an siebter bzw. fünfzehnter Stelle mit einem Anteil von zusammen nur 6 %. Jedoch weist Indien unter den Hauptherkunftsländern nach der Ukraine die prozentual zweithöchste Steigerung auf.

Die zehn wichtigsten Herkunftsstaaten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter unterscheiden sich außerdem deutlich im Anteil der weiblichen Beschäftigten. Der Frauenanteil von Personen aus Syrien, Afghanistan und dem Irak liegt mit jeweils unter einem Fünftel besonders niedrig, während Personen aus der Ukraine und der Russischen Föderation sogar mehrheitlich weiblich sind. An dieser Stelle muss jedoch beachtet werden, dass diese Unterschiede nicht direkt die unterschiedlichen Erwerbsquoten der Frauen widerspiegeln. Wie Kapitel 5 zeigt, schwankt auch der Frauenanteil in der aufhältigen Bevölkerung stark zwischen den einzelnen Herkunftsländern und damit der Umfang des weiblichen Erwerbspotenzials.

Drittstaatsangehörige sind außerdem vermehrt auf dem sogenannten Helfer-Niveau beschäftigt, auf dem die jeweilige

Tätigkeit keine explizite Ausbildung voraussetzt. Der Anteil liegt mit rund 34 % deutlich über den deutschen Beschäftigten (13 %), jedoch leicht unter den EU-Staatsangehörigen (39 %). Hochqualifizierte Beschäftigungen auf Spezialisten- bzw. Experten-Niveau sind hingegen mit insgesamt 19 % seltener als unter deutschen Beschäftigten (30 %), jedoch etwas häufiger als unter Personen aus der EU (15 %). Die Anteile der einzelnen Qualifikationsniveaus variieren jedoch sowohl für Personen aus der EU als auch aus Drittstaaten stark für die einzelnen Staatsangehörigkeiten. Während Personen aus dem Westbalkan sowie aus den zentralen Asylherkunftsstaaten überdurchschnittlich häufig auf dem Helfer-Niveau beschäftigt sind (38 bzw. 44 %) arbeiten über die Hälfte der indischen Staatsangehörigen in hochqualifizierten Tätigkeiten (57 %). Die Auswertungen unterstreichen jedoch, dass auch die Mehrheit der Staatsangehörigen aus den ersten beiden Gruppen eine Tätigkeit ausübt, die eine Qualifikation voraussetzt.

Analysen der BA zeigen weiterhin, dass die Beschäftigungsquote für Drittstaatsangehörige deutlich unter der der deutschen Bevölkerung liegt (71 %). Dabei weisen Staatsangehörige des Westbalkans ähnliche Werte auf wie Personen aus den EU-Mitgliedstaaten (jeweils 62 %). Andere Drittstaatsangehörige (ohne die acht zentralen Asylherkunftsländer sowie die Ukraine) liegen mit 53 % noch einmal

**Tabelle 12: Drittstaatsangehörige mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in Deutschland nach Staatsangehörigkeiten (Stand: 30.09.2022)**

Staatsangehörigkeit	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte			Veränderung zum Vorjahresmonat	
	Anzahl	Anteil	Frauenanteil	Absolut	Prozentual
<b>Drittstaatsangehörige insgesamt*</b>	2.591.926	100 %	36,2 %	312.830	13,7 %
<b>Asylherkunftsländer**</b>	516.843	19,9 %	17,3 %	65.410	14,5 %
<b>Westbalkanstaaten</b>	445.744	17,2 %	36,9 %	50.436	12,8 %
<b>Top 10 Staatsangehörigkeiten</b>					
Türkei	562.354	21,7 %	34,4 %	17.599	3,2 %
Syrien	199.180	7,7 %	14,3 %	24.995	14,3 %
Ukraine	118.100	4,6 %	61,4 %	62.440	112,2 %
Bosnien und Herzegowina	111.514	4,3 %	41,3 %	9.222	9,0 %
Russische Föderation	107.017	4,1 %	59,0 %	10.589	11,0 %
Kosovo	106.811	4,1 %	30,2 %	13.731	14,8 %
Indien	105.515	4,1 %	30,1 %	24.991	31,0 %
Serbien	102.352	3,9 %	40,4 %	8.796	9,4 %
Afghanistan	89.435	3,5 %	12,5 %	10.310	13,0 %
Irak	65.298	2,5 %	19,9 %	9.791	17,6 %
Sonstige	1.024.350	39,5 %	39,6 %	120.366	13,3 %

\* Ausländische Staatsangehörige ohne EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

\*\* Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

Quelle: BA 2023 (eigene Berechnung)





deutlich niedriger. Bezogen auf die Arbeitslosenquote liegen Personen aus dem Westbalkan näher an den übrigen Drittstaatsangehörigen (9 bzw. 10 %) und damit leicht über EU-Staatsangehörigen (7 %) sowie der deutschen Bevölkerung (5 %; BA 2023b).

Die Beschäftigungsstatistik zeigt, dass die Hauptherkunftsstaaten der Erwerbsmigration für den gesamten Arbeitsmarkt eine nicht zu unterschätzende Bedeutung besitzen.

Noch befindet sich die Zahl der Erwerbsmigrantinnen und -migranten aber im Vergleich zu anderen Zuwanderungsarten, wie der fluchtbedingten Migration oder dem Familiennachzug, auf einem eher niedrigen Niveau. Die zunehmende Erholung der aktuellen Zuwanderung zu Bildungs- und Erwerbszwecken von den pandemiebedingten Einschnitten (s. Kapitel 3) und die geplanten Erweiterungen der rechtlichen Regelungen (s. Kapitel 2) spielen für die zukünftige Entwicklung eine wichtige Rolle.

# Literaturverzeichnis

- AA – Auswärtiges Amt** (2022a): Statistik zu erteilten Visa. Online: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/-/2231558> (20.03.2023).
- AA – Auswärtiges Amt** (2022b): Startschuss für das Auslandsportal – Pilotphase für digitale Visum- und Passbeantragung. Online: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/auslandsportal/2538094> (31.03.2023).
- AA – Auswärtiges Amt** (2023): Reisen und COVID-19-Pandemie – Einreisebeschränkungen weitgehend aufgehoben. Online: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468> (20.03.2023).
- BA – Bundesagentur für Arbeit** (2022): Bundesagentur für Arbeit unterzeichnet Vermittlungsabsprache mit Jordanien. Presseinfo Nr. 24 vom 10.05.2022. Online: <https://www.arbeitsagentur.de/presse/2022-24-ba-unterzeichnet-vermittlungsabsprache-mit-jordanien> (31.03.2023).
- BA – Bundesagentur für Arbeit** (2023a): Beschäftigte nach Staatsangehörigkeiten (Quartalszahlen). Deutschland, Länder und Kreise. 30. September 2022. Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Nürnberg.
- BA – Bundesagentur für Arbeit** (2023b): Berichte: Arbeitsmarkt kompakt – Ausländische Arbeitskräfte am deutschen Arbeitsmarkt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Nürnberg.
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2022): Fragen und Antworten zur Einreise aus der Ukraine und dem Aufenthalt in Deutschland. Online: [https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/InformationenEinreiseUkraine/\\_documents/ukraine-faq-de](https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/InformationenEinreiseUkraine/_documents/ukraine-faq-de) (20.03.2023).
- BMG – Bundesministerium für Gesundheit** (2023): Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV). Online: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html> (13.06.2023).
- BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (2022): Deutschland wird das Einwanderungsrecht grundlegend modernisieren. Pressemitteilung vom 30.11.2022. Online: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2022/deutschland-wird-das-einwanderungsrecht-grundlegend-modernisieren.html> (31.03.2023).
- BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (2023): Bundesregierung startet Anhörung für das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Pressemitteilung vom 20.02.2023. Online: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2023/bundesregierung-startet-anhoerung-fuer-neues-fachkraefteeinwanderungsgesetz.html> (31.03.2023).
- BMI – Bundesministerium des Innern und für Heimat** (2022): Deutsch-indisches Migrationsabkommen unterzeichnet. Pressemitteilung vom 05.12.2022. Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/12/abkommen-indien.html> (31.03.2023).
- BMI – Bundesministerium des Innern und für Heimat** (2023): Kabinett beschließt neues Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Bundesregierung schafft neue Wege der Erwerbsmigration. Pressemitteilung vom 29.03.2023. Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/03/fachkraefte-kabinett.html> (31.03.2023).
- Der Tagesspiegel** (2022): Frankfurt beklagt fehlende Qualifikationen: Nur Flughäfen München und Nürnberg erwarten Helfer aus der Türkei. Online: <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/mobilitaet/nur-flughafen-muenchen-und-nurnberg-erwarten-helfer-aus-der-turkei-8587753.html> (31.03.2023).
- Europäische Kommission** (2022): Kommission legt Leitlinien für strikteres Vorgehen bei Visa für russische Staatsangehörige vor. Pressemitteilung vom 09.09.2022. Online: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_5430](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_5430) (31.03.2023).



**Graf, Johannes** (2021): Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Jahresbericht 2020. Berichtserien zu Migration und Integration, Reihe 1. Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

**Graf, Johannes** (2023): Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Jahresbericht 2022. Berichtserien zu Migration und Integration, Reihe 2, Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

# Anhang:

## Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration nach Bundesländern

- Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Jahr 2022
  - Personen insgesamt
  - Personen ohne vorherigen Aufenthaltstitel
  - Personen mit Statuswechsel
  
- Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im Jahr 2022
  - Personen insgesamt

## Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration im Jahr 2022

## Personen insgesamt

	Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§ 16d AufenthG)	Sprachkurse und Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	Sonstige Bildungsmaßnahmen (§§ 16e und 17 AufenthG)	<b>Bildungsmigration gesamt</b>	Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG)	<i>darunter Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV)</i>	Qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)	Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)	Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	<b>Erwerbsmigration gesamt</b>	<b>Gesamt</b>
Baden-Württemberg	2.505	5.015	465	495	15	<b>8.495</b>	2.455	1.570	4.720	905	255	6.320	3.120	590	20	725	50	105	<b>17.715</b>	<b>26.205</b>
Bayern	2.515	8.985	580	525	50	<b>12.650</b>	2.740	2.625	8.370	725	330	7.800	4.345	520	10	715	110	70	<b>24.015</b>	<b>36.665</b>
Berlin	855	9.190	160	455	10	<b>10.670</b>	1.020	3.590	9.180	565	55	2.855	660	145	10	2.535	125	1.420	<b>21.500</b>	<b>32.170</b>
Brandenburg	245	1.085	65	105	5	<b>1.505</b>	245	320	500	165	5	485	260	35	5	120	15	15	<b>1.905</b>	<b>3.410</b>
Bremen	90	1.160	50	20	5	<b>1.325</b>	110	225	295	60	/	180	45	5	5	265	15	5	<b>1.170</b>	<b>2.495</b>
Hamburg	385	1.275	105	65	5	<b>1.835</b>	515	885	1.620	155	45	905	160	110	5	175	20	40	<b>4.470</b>	<b>6.305</b>
Hessen	805	3.130	260	220	20	<b>4.440</b>	1.315	1.520	3.475	360	275	3.645	1.255	195	15	430	65	50	<b>11.345</b>	<b>15.785</b>
Mecklenburg-Vorpommern	430	390	75	30	/	<b>925</b>	175	135	205	75	/	195	55	35	/	40	0	10	<b>870</b>	<b>1.800</b>
Niedersachsen	1.350	3.450	495	255	5	<b>5.555</b>	1.335	855	1.895	330	35	2.030	905	300	25	300	35	25	<b>7.170</b>	<b>12.720</b>
Nordrhein-Westfalen	2.085	9.545	660	555	65	<b>12.910</b>	2.240	2.750	5.610	890	375	5.480	2.535	690	20	1.105	120	100	<b>19.390</b>	<b>32.295</b>
Rheinland-Pfalz	620	1.620	590	110	15	<b>2.955</b>	625	465	1.010	145	20	1.540	640	125	5	155	25	10	<b>4.125</b>	<b>7.080</b>
Saarland	140	515	35	15	/	<b>710</b>	100	115	200	70	/	135	60	5	5	20	10	10	<b>665</b>	<b>1.375</b>
Sachsen	735	2.535	210	145	10	<b>3.635</b>	455	610	1.165	425	15	615	250	80	5	380	10	45	<b>3.805</b>	<b>7.440</b>
Sachsen-Anhalt	420	1.870	45	35	5	<b>2.375</b>	200	285	395	180	5	290	170	35	/	120	/	10	<b>1.520</b>	<b>3.895</b>
Schleswig-Holstein	460	580	160	75	15	<b>1.290</b>	390	265	375	100	5	555	270	145	10	70	10	5	<b>1.935</b>	<b>3.225</b>
Thüringen	435	1.430	30	30	5	<b>1.930</b>	295	310	360	135	185	265	110	30	5	210	5	5	<b>1.815</b>	<b>3.745</b>
<b>Gesamt</b>	<b>14.075</b>	<b>51.780</b>	<b>3.990</b>	<b>3.120</b>	<b>225</b>	<b>73.195</b>	<b>14.225</b>	<b>16.525</b>	<b>39.365</b>	<b>5.285</b>	<b>1.610</b>	<b>33.295</b>	<b>14.845</b>	<b>3.050</b>	<b>140</b>	<b>7.365</b>	<b>625</b>	<b>1.930</b>	<b>123.410</b>	<b>196.605</b>

/ Angaben basieren auf Werten von weniger als drei Personen.

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2023

## Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration im Jahr 2022

## Personen ohne vorherigen Aufenthaltstitel

	Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§ 16d AufenthG)	Sprachkurse und Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	Sonstige Bildungsmaßnahmen (§§ 16e und 17 AufenthG)	<b>Bildungsmigration gesamt</b>	Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG)	<i>darunter Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV)</i>	Qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)	Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)	Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	<b>Erwerbsmigration gesamt</b>	<b>Gesamt</b>
Baden-Württemberg	1.495	4.640	410	460	15	<b>7.025</b>	515	495	2.215	695	230	5.705	2.970	580	10	30	15	75	<b>10.560</b>	<b>17.585</b>
Bayern	1.680	8.110	525	460	35	<b>10.810</b>	685	770	4.425	600	310	7.150	4.105	505	5	20	55	25	<b>14.550</b>	<b>25.365</b>
Berlin	520	8.270	145	425	5	<b>9.370</b>	135	1.045	6.465	340	45	2.490	615	140	5	65	35	880	<b>11.640</b>	<b>21.010</b>
Brandenburg	180	1.005	60	90	/	<b>1.340</b>	85	80	270	130	5	450	250	35	5	5	5	10	<b>1.080</b>	<b>2.420</b>
Bremen	35	1.070	45	15	5	<b>1.170</b>	25	30	100	50	/	145	40	5	/	5	10	/	<b>375</b>	<b>1.545</b>
Hamburg	160	1.125	100	60	5	<b>1.450</b>	140	225	850	130	40	830	155	100	/	10	5	20	<b>2.355</b>	<b>3.805</b>
Hessen	435	2.715	235	190	15	<b>3.590</b>	470	330	1.780	275	240	3.195	1.205	195	10	15	30	25	<b>6.565</b>	<b>10.155</b>
Mecklenburg-Vorpommern	385	350	70	30	/	<b>835</b>	35	55	65	65	0	175	50	30	/	5	/	5	<b>435</b>	<b>1.270</b>
Niedersachsen	880	3.020	440	240	5	<b>4.585</b>	320	250	740	230	35	1.880	870	275	10	10	15	10	<b>3.780</b>	<b>8.365</b>
Nordrhein-Westfalen	1.225	8.360	590	515	35	<b>10.720</b>	590	695	2.550	665	345	5.030	2.415	655	10	40	80	40	<b>10.705</b>	<b>21.425</b>
Rheinland-Pfalz	425	1.475	575	105	5	<b>2.585</b>	220	125	350	115	20	1.420	615	115	/	5	15	5	<b>2.385</b>	<b>4.975</b>
Saarland	120	480	35	10	/	<b>650</b>	30	25	70	60	/	120	60	5	5	/	10	10	<b>325</b>	<b>975</b>
Sachsen	600	2.260	200	135	10	<b>3.205</b>	80	165	510	310	10	560	245	75	5	10	5	20	<b>1.745</b>	<b>4.950</b>
Sachsen-Anhalt	375	1.785	40	35	/	<b>2.235</b>	60	65	135	120	5	265	160	35	/	5	/	5	<b>695</b>	<b>2.930</b>
Schleswig-Holstein	345	520	145	65	10	<b>1.090</b>	115	85	180	85	5	520	260	145	5	/	5	/	<b>1.140</b>	<b>2.235</b>
Thüringen	395	1.315	30	25	/	<b>1.765</b>	80	70	105	85	185	245	110	30	5	5	/	5	<b>815</b>	<b>2.580</b>
<b>Gesamt</b>	<b>9.260</b>	<b>46.505</b>	<b>3.650</b>	<b>2.865</b>	<b>150</b>	<b>62.425</b>	<b>3.585</b>	<b>4.515</b>	<b>20.815</b>	<b>3.950</b>	<b>1.470</b>	<b>30.185</b>	<b>14.120</b>	<b>2.925</b>	<b>80</b>	<b>220</b>	<b>280</b>	<b>1.130</b>	<b>69.155</b>	<b>131.585</b>

/ Angaben basieren auf Werten von weniger als drei Personen.

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2023

## Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration im Jahr 2022

## Personen mit Statuswechsel

	Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§ 16d AufenthG)	Sprachkurse und Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	Sonstige Bildungsmaßnahmen (§§ 16e und 17 AufenthG)	<b>Bildungsmigration gesamt</b>	Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG)	<i>darunter Westbalkanregelung  (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV)</i>	Qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)	Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)	Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	<b>Erwerbsmigration gesamt</b>	<b>Gesamt</b>
Baden-Württemberg	1.010	370	55	30	/	<b>1.470</b>	1.940	1.075	2.505	210	25	615	150	10	5	695	40	35	<b>7.155</b>	<b>8.620</b>
Bayern	830	875	55	65	10	<b>1.840</b>	2.060	1.850	3.940	130	25	650	235	15	5	690	55	45	<b>9.465</b>	<b>11.300</b>
Berlin	335	920	15	30	5	<b>1.300</b>	885	2.545	2.715	225	10	365	45	5	5	2.470	85	540	<b>9.855</b>	<b>11.160</b>
Brandenburg	65	80	5	15	5	<b>165</b>	160	240	225	35	/	35	5	/	/	115	5	5	<b>825</b>	<b>990</b>
Bremen	55	95	5	/	/	<b>155</b>	85	190	195	10	/	35	5	/	/	265	5	5	<b>795</b>	<b>950</b>
Hamburg	225	150	5	5	5	<b>385</b>	375	660	770	25	/	75	10	10	5	165	15	20	<b>2.115</b>	<b>2.500</b>
Hessen	370	415	25	30	5	<b>850</b>	845	1.190	1.695	85	35	450	50	/	/	415	35	25	<b>4.780</b>	<b>5.630</b>
Mecklenburg-Vorpommern	45	40	5	5	/	<b>90</b>	145	80	140	10	/	20	5	/	/	35	/	5	<b>440</b>	<b>530</b>
Niedersachsen	470	430	55	15	/	<b>965</b>	1.015	605	1.155	100	/	150	35	25	10	295	20	10	<b>3.390</b>	<b>4.355</b>
Nordrhein-Westfalen	860	1.190	70	40	30	<b>2.190</b>	1.650	2.055	3.060	225	35	445	120	35	10	1.065	45	60	<b>8.685</b>	<b>10.875</b>
Rheinland-Pfalz	195	140	20	5	10	<b>365</b>	400	340	660	30	/	115	30	10	5	150	10	10	<b>1.740</b>	<b>2.105</b>
Saarland	25	35	/	/	/	<b>60</b>	70	90	130	10	/	15	/	/	/	20	/	/	<b>340</b>	<b>400</b>
Sachsen	135	275	10	10	/	<b>430</b>	375	445	655	115	/	55	5	5	/	370	10	25	<b>2.060</b>	<b>2.485</b>
Sachsen-Anhalt	45	85	5	5	/	<b>135</b>	140	225	260	60	/	25	10	/	/	115	/	5	<b>830</b>	<b>965</b>
Schleswig-Holstein	115	60	15	5	5	<b>195</b>	275	185	195	15	/	35	15	/	5	70	5	5	<b>795</b>	<b>990</b>
Thüringen	45	115	/	5	/	<b>170</b>	215	235	255	50	/	20	/	/	/	205	5	5	<b>1.000</b>	<b>1.165</b>
<b>Gesamt</b>	<b>4.815</b>	<b>5.275</b>	<b>345</b>	<b>260</b>	<b>75</b>	<b>10.770</b>	<b>10.640</b>	<b>12.010</b>	<b>18.550</b>	<b>1.335</b>	<b>140</b>	<b>3.110</b>	<b>725</b>	<b>125</b>	<b>65</b>	<b>7.140</b>	<b>340</b>	<b>795</b>	<b>54.255</b>	<b>65.025</b>

/ Angaben basieren auf Werten von weniger als drei Personen.

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2023

## Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im Jahr 2022

## Personen insgesamt

	Fachkräfte (§ 18c Abs. 1 AufenthG)	Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 18c Abs. 2 AufenthG)	Besonders hoch qualifizierte Fachkräfte (§ 18c Abs. 3 AufenthG)	3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	Gesamt
Baden-Württemberg	1.160	1.885	15	25	3.090
Bayern	1.610	2.680	30	20	4.335
Berlin	1.150	2.940	25	20	4.130
Brandenburg	130	180	/	5	320
Bremen	75	125	/	15	215
Hamburg	415	665	10	20	1.105
Hessen	835	1.205	10	35	2.085
Mecklenburg-Vorpommern	35	80	/	/	120
Niedersachsen	500	770	10	15	1.290
Nordrhein-Westfalen	1.040	2.050	45	55	3.190
Rheinland-Pfalz	285	355	/	20	660
Saarland	45	70	/	/	115
Sachsen	315	395	10	5	730
Sachsen-Anhalt	95	105	/	/	205
Schleswig-Holstein	145	135	5	10	290
Thüringen	160	120	/	/	280
<b>Gesamt</b>	<b>7.995</b>	<b>13.760</b>	<b>165</b>	<b>245</b>	<b>22.170</b>

/ Angaben basieren auf Werten von weniger als drei Personen.

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2023



## DER AUTOR

Johannes Graf ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Referat FIII - Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen).

Kontakt:  
johannes.graf@bamf.bund.de

## IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl  
90461 Nürnberg

**Stand:**  
06/2023

**Gestaltung:**  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

**Bildnachweis:**  
Titel: iStock

**ISBN:**  
978-3-944674-35-3




**ISSN:**  
2750-1574

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies Dokument herunterladen.

**Zitationshinweis:**  
Graf, Johannes (2023): Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Jahresbericht 2022. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1. Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.  
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r1.d.2023.mobemi.jb.2022.1.0>

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

**Besuchen Sie uns auf**

 [www.facebook.com/bamf.socialmedia](https://www.facebook.com/bamf.socialmedia)  
 @BAMF\_Dialog  
 @bamf\_bund